



Statistisch betrachtet

Öffentliche Sozialleistungen in Sachsen - Ausgabe 2018

Formular ID:
Prüfnummer:

Absender:
Name:
Straße:
PLZ / Ort:

Zureichendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Antrag auf Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII
in Form von
 Hilfe zum Lebensunterhalt
 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII)
 sonstigen Leistungen der Sozialhilfe (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)

Aktenzeichen

Werden für Kinder, Jugendliche und/oder Schülerinnen Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 34ff. und 131 SGB XII) beantragt?
 ja
 nein

1. Häusliche Verhältnisse

Nachfragende Person	Ehegatte(r)	(in)Lebenspartner(in)
Familienname		
Geburtsname und früher geführte Namen		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Adresse/PLZ Wohnort	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehöriger
Telefon-Nr. (freiwillig)	<input type="checkbox"/> Haushaltsvorstand	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehöriger
Familienstand/ Stellung im Haushalt		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus (Ausländer)		
Ausweisdokument		
Nummer des Ausweisdokuments		
ausweis (§§ 1 bis 3 BVFG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls nicht vor Geburt an. Jahr des Zuzuges
ausweis (§ 4 BVFG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bekannt(e)		

Freistaat SACHSEN

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Fragen die Hinweise gekennzeichneten Fragen.

Wohngeld
Leistungen berücksichtigt wurden, ankreuzen nein ja
Hilfe z. Lebensunterhalt (SGB XII) ja nein

Datum des Antrages: Datum des Bescheides:

us den in den Hinweisen des Wohngeldantrages.

Freistaat SACHSEN

STATISTISCHES LANDESAMT

ag - 06/2013

5

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Abbildungen und Tabellen	
Einleitung – Öffentliche Sozialleistungen in Fakten und Zahlen	7
Soziale Mindestsicherung	8
Leistungsbestandteile der sozialen Mindestsicherung im Fokus	16
Weitere staatliche Sozialleistungen	27
Glossar	39
Literatur- und Quellenverzeichnis	43

Abbildungen und Tabellen

Abbildungen		Seite
Abb. 1	Struktur der sozialen Mindestsicherung (mit Empfängerzahlen für Sachsen im Dezember 2016)	8
Abb. 2	Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen jeweils im Dezember	9
Abb. 3	Mindestsicherungsquoten im Dezember 2016 nach Bundesländern	11
Abb. 4	Empfängerstruktur der sozialen Mindestsicherung in Sachsen im Vergleich zu Deutschland im Dezember 2016	12
Abb. 5	Mindestsicherungsquoten in Sachsen im Dezember 2016	14
Abb. 6	Ausgaben für soziale Mindestsicherung in Sachsen und Deutschland	15
Abb. 7	Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II in Sachsen jeweils im Dezember	16
Abb. 8	Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II in Sachsen im Dezember 2016 nach Typ der Bedarfsgemeinschaft	17
Abb. 9	SGB II-Quoten in Sachsen im Dezember 2016	18
Abb. 10	Personengemeinschaften mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Typ der Personengemeinschaft	20
Abb. 11	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Sachsen jeweils im Dezember	22
Abb. 12	Asylbewerber-Regelleistungsempfänger in Sachsen jeweils am 31. Dezember	26
Abb. 13	Haushalte mit Wohngeld in Sachsen jeweils am 31. Dezember nach der Art des Wohngeldes	28
Abb. 14	Wohngeldbezug in Sachsen am 31. Dezember 2016	29
Abb. 15	Landeserziehungsgeld in Sachsen – Zahlfälle und Ausgaben im Staatshaushalt	34

Abbildungen

		Seite
Abb. 16	BAföG - Geförderte und finanzieller Aufwand in Sachsen	35
Abb. 17	Auszahlungen (netto) für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Sachsen nach Hilfearten	36
Abb. 18	Auszahlungen (brutto) für Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Sachsen 2016	37

Tabellen		Seite
Tab. 1	Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen jeweils im Dezember	10
Tab. 2	Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen im Dezember 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	13
Tab. 3	Bedarfsgemeinschaften und Personen mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Sachsen jeweils im Dezember	17
Tab. 4	Bedarfsgemeinschaften und Personen mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Sachsen im Dezember 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	19
Tab. 5	Ausgaben nach SGB II in Sachsen	20
Tab. 6	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Wohnort	21
Tab. 7	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII in Sachsen im Dezember 2016 nach Wohnort	23
Tab. 8	Asylbewerber-Regelleistungsempfänger in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Wohnort	25
Tab. 9	Haushalte mit Wohngeld in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	30
Tab. 10	Ausgewählte Daten zum Kinderzuschlag in Sachsen und Deutschland	31
Tab. 11	Beziehende von Elterngeld in Sachsen und Deutschland 2016	32
Tab. 12	Elterngeldbezug in Sachsen für 2014 geborene Kinder nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	33
Tab. 13	Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe in Sachsen	35
Tab. 14	Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII in Sachsen 2016 nach Hilfearten und dem Wohnort	38

Einleitung

Öffentliche Sozialleistungen in Fakten und Zahlen

Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die soziale Mindestsicherung sowie weitere öffentliche Sozialleistungen. Sächsische Daten werden dabei zum aktuellen Stand sowie in ihrer Entwicklung betrachtet. Nach Möglichkeit werden regionale und überregionale Vergleiche angestellt.

Das System der sozialen Mindestsicherung bildet das unterste soziale Auffangnetz unserer Gesellschaft. Es sichert den grundlegenden Lebensunterhalt von jedermann, der auf Grund seiner eigenen Leistung und der seiner Angehörigen dazu selbst nicht in der Lage ist. Hauptbestandteil dieses Systems ist seit 2005 die als Hartz IV bekannte Grundsicherung für Arbeitsuchende, die auf diesem Gebiet die Funktion der seit 1962 im Bundessozialhilfegesetz geregelten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt übernahm und gleichzeitig die Arbeitslosenhilfe ablöste.

Die Leistungsbestandteile dieses Mindestsicherungssystems werden im ersten Kapitel vorgestellt und es erfolgt eine Analyse der Entwicklung der Inanspruchnahme der sozialen Mindestsicherung als Ganzes in Sachsen.

Ausgewählte Aspekte der Entwicklung der einzelnen Leistungsbestandteile der sozialen Mindestsicherung und eine regionalisierte Betrachtung sind Inhalt des zweiten Kapitels.

Ergänzend werden im abschließenden Kapitel weitere staatliche Sozialleistungen vorgestellt. Dazu gehören die Kriegsopfersversorgung und -fürsorge, das Wohngeld sowie Sozialhilfeleistungen, die der Bewältigung besonders schwieriger Lebenssituationen dienen. Finanzielle Unterstützungsleistungen für Kinder und Eltern runden das Bild ab.

Soziale Mindestsicherung

Leistungsbestandteile

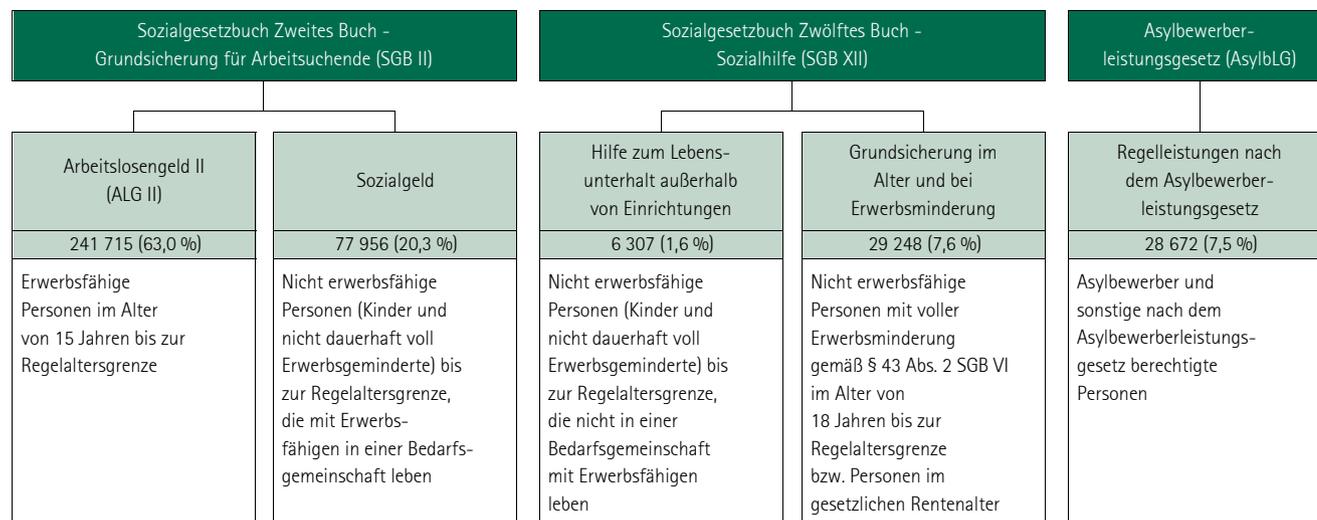
Die soziale Mindestsicherung beinhaltet eine Reihe staatlicher Transferleistungen, die der grundlegenden Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Das Schaubild (Abb. 1) zeigt die Leistungsbestandteile der Mindestsicherung mit ihren gesetzlichen Grundlagen, den jeweilig Leistungsberechtigten und die aktuell verfügbaren Empfängerzahlen für Sachsen.

Leistungen nach dem SGB II

Seit ihrer Einführung 2005 ist die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** die mit Abstand am häufigsten gewährte staatliche Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie löste damit die Sozialhilfe im engeren Sinn (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) in den meisten Fällen ab. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Diese im SGB II (s. Glossar) geregelte Leistung wird häufig als

„Hartz IV“ oder „ALG II“ bezeichnet. Tatsächlich werden als **Arbeitslosengeld II** aber nur die SGB II-Regelleistungen für Erwerbsfähige gewährt, die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes (inkl. der Kosten für Unterkunft und Heizung) nach dem SGB II als **Sozialgeld**. Sozialgeldbezieher sind vor allem Kinder, aber auch andere nicht erwerbsfähige Personen, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und Regelleistungen beziehen.

Abb. 1 Struktur der sozialen Mindestsicherung (mit Empfängerzahlen für Sachsen im Dezember 2016)



Quelle für SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Am Jahresende 2016 lebten in den 193 241 Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach dem SGB II in Sachsen 337 105 Personen, von denen 319 671 Regelleistungen in Form von ALG II oder Sozialgeld bezogen (s. Glossar). Ein knappes Viertel der Regelleistungsempfänger war nicht erwerbsfähig (77 956 Personen). Darunter befanden sich 75 553 Kinder im Alter unter 15 Jahren.

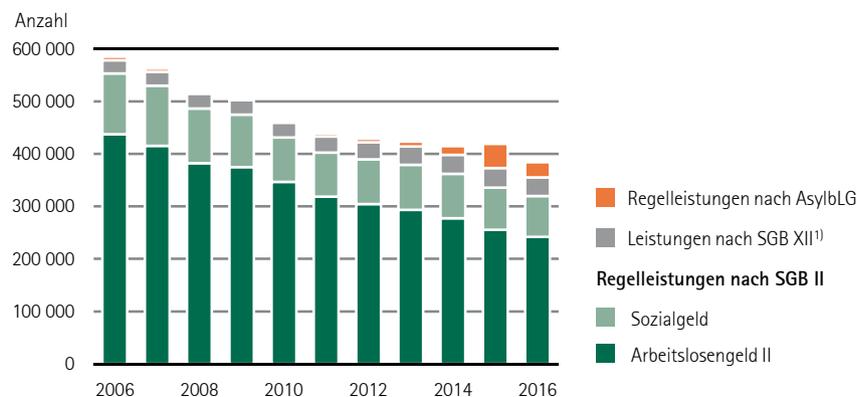
Leistungen nach dem SGB XII

Von den im SGB XII (Sozialhilfe) festgeschriebenen Leistungen dienen zwei der Sicherung des Lebensunterhaltes. Am Jahresende 2016 bezogen in Sachsen insgesamt 35 555 Personen entsprechende Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe.

Der überwiegende Anteil von ihnen erhielt **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Anspruchsvoraussetzung für diese Leistung, die im 4. Kapitel SGB XII geregelt ist, ist das Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (s. Glossar) bzw. eine anerkannte volle Erwerbsminderung. Diese Grundsicherungsleistung wurde 2003 mit dem Ziel eingeführt, die „verschämte Armut“ der genannten Bevölkerungsgruppen einzugrenzen, da bei dieser Leistung eine Unterhaltungspflicht seitens der Eltern bzw. Kinder weitestgehend ausgeschlossen ist. Im Dezember 2016 wurde 29 248 Personen diese Leistung von sächsischen Sozialhilfeträgern gewährt, nur ein reichliches Drittel der Leistungsempfänger befand sich im gesetzlichen Rentenalter.

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten seit Einführung von Hartz IV außerhalb von Einrichtungen nur noch Nichterwerbsfähige vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne dauerhaft anerkannte volle Erwerbsminderung, die nicht mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsge-

Abb. 2 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen jeweils im Dezember



1) laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Quelle für SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Daten nach Revision im April 2016

meinschaft leben. Von dieser Hilfe sind dadurch vorwiegend Einzelpersonen betroffen (am 31. Dezember 2016: 6 307 Personen in 5 915 Personengemeinschaften). Es handelt sich meist um längerfristig Kranke und vorübergehend Erwerbsgeminderte bzw. um unter 15-Jährige, deren Eltern/Elternteil ebenfalls diese Leistung oder Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten oder die bei Pflegeeltern leben.

Leistungen nach dem AsylbLG

Die sogenannten **Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) dienen ebenfalls der Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes. Diese Leistung erhalten nicht nur Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines laufenden Asylverfahrens und deren Ehegatten und minderjährige Kinder (Asylbewerber), sondern auch Ausländer, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde und die somit zur Ausreise verpflichtet sind, sich aber

aus unterschiedlichen Gründen (meist geduldet) noch tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten. Zum Jahresende 2016 betrug die Zahl der Regelleistungsempfänger in Sachsen 28 672.

Methodische Änderungen 2016

Im April 2016 wurde das bisherige Zähl- und Gültigkeitskonzept der Statistik der **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II** durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit rückwirkend ab Einführung der Statistik im Jahr 2005 **revidiert**. Das neue Konzept ermöglicht eine differenziertere Darstellung der vom SGB II betroffenen Personen im Zusammenhang mit ihrer Leistungsberechtigung. Als Mindestsicherungsempfänger werden im Konsens mit den anderen Leistungen nur noch Regelleistungsempfänger berücksichtigt, vereinfacht ausgedrückt – die **Leistungsberechtigten**, die im Dezember auch tatsächlich laufende Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes (inkl. der Kosten für Unterkunft und

Heizung) bezogen (mehr s. Glossar).

Leistungen der Kriegsofferfürsorge zählen aus methodischen Gründen in der amtlichen Sozialberichterstattung (auch rückwirkend) nicht mehr zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen, obwohl sie zumindest teilweise von der Aufgabenstellung her der Sozialhilfe sehr nahe stehen. Der Einfluss dieser Leistung auf die Mindestsicherungsquote in Sachsen lag in den letzten Jahren unter 0,1 Prozent (s. auch „Weitere staatliche Sozialleistungen“).

Vorgelagerte bzw. tangierende Sozialleistungen

Andere staatliche Sozialleistungen wie z. B. Kinderzuschlag, Wohngeld und BAföG sind nicht Bestandteil der sozialen Mindestsicherung, obwohl sie ebenfalls zur finanziellen Unterstützung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen beitragen. Zum Teil werden diese Leistungen gewährt, um Mindestsicherungsleistungen zu vermeiden (vorgelagerte Leistungen) oder sie treten für Personen mit besonderen Anspruchsvoraussetzungen an deren Stelle. Mehr dazu erfahren Sie im Kapitel „Weitere staatliche Sozialleistungen“.

Mindestsicherung statistisch betrachtet

Sinkende Tendenz der Empfängerzahlen nach 2006 nur 2015 unterbrochen

Im Dezember 2016 erhielten im Freistaat insgesamt 383 898 Personen Transferleistungen aus den sozialen Mindestsicherungssystemen. Damit folgten die Empfängerzahlen wieder der seit 2006 zu verzeichnenden sinkenden Tendenz. 2006 war das Jahr, in dem sich nach ersten gesetzlichen Änderungen im SGB II das neue Sozialleistungssystem etabliert hatte und somit eine auch auf Kreisebene verläss-

Tab. 1 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen jeweils im Dezember

Leistungsart	2006	2010	2014	2015	2016
Regelleistungen nach dem SGB II ¹⁾	553 679	431 133	361 839	335 719	319 671
Arbeitslosengeld II	437 803	347 024	277 493	255 428	241 715
Sozialgeld	115 876	84 109	84 346	80 291	77 956
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII ²⁾	24 619	28 702	36 468	37 700	35 555
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	2 841	4 020	6 186	6 462	6 307
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	21 778	24 682	30 282	31 238	29 248
Regelleistungen nach dem AsylbLG	7 039	4 892	16 549	45 749	28 672
Insgesamt	585 337	464 727	414 856	419 168	383 898
Je 100 Einwohner	13,8	11,2	10,2	10,3	9,4

1) Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

2) Wegen Leistungsüberschneidung in Einrichtungen werden zur Summenbildung bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen herangezogen.

Quelle für SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Daten nach Revision im April 2016

liche und gut vergleichbare Datengrundlage liefert.

Gegenüber dem Jahresende 2006 war im Dezember 2016 eine um 201 439 Personen (34,4 Prozent) niedrigere Anzahl Leistungsempfänger zu verzeichnen. Gegenüber ihrem Vorjahreswert sank die Anzahl der Leistungsberechtigten 2016 um 8,4 Prozent (35 270 Personen), nachdem sie 2015 erstmals eine Steigerung um 1,0 Prozent im Vorjahresvergleich erfahren hatte.

Der Anstieg 2015 war vor allem auf die **Regelleistungsempfänger nach dem AsylbLG** zurückzuführen. Ihre Anzahl betrug am Jahresende 2015 mit 45 749 Personen fast das Dreifache ihrer Anzahl von Dezember 2014. Ihr Anteil an den Mindestsicherungsempfängern betrug 2015 dadurch 10,9 Prozent, 2014 waren es 4,0 Prozent und 2008 nur 0,9 Prozent. 2016 hatten die Regelleistungs-

empfänger nach AsylbLG mit 28 672 Personen einen Anteil von 7,5 Prozent am Mindestsicherungsempfang.

Die Anzahl der im Rahmen der Mindestsicherung berücksichtigten **Leistungsberechtigten nach SGB XII** stieg bis 2015 tendenziell an. Nur 2009 war ein leichter Rückgang (um ca. 400 Empfänger) zu verzeichnen. 2016 gingen die Empfängerzahlen um reichlich 2 000 Empfänger zurück. Die kurzzeitig geringeren Empfängerzahlen stehen im Zusammenhang mit Wohngeldnovellierungen in den genannten Jahren.

Mit 37 555 Leistungsempfängern im Dezember 2016 erhielten 9,3 Prozent der Mindestsicherungsempfänger ihre Leistungen auf Basis des SGB XII, 2005 waren es 4,1 Prozent. Die Anzahl der **Regelleistungsempfänger nach SGB II** ist in Sachsen seit 2006 stark und stetig rückgängig, so dass 2015 dadurch

beinahe der Anstieg der Empfängerzahlen nach AsylbLG kompensiert werden konnte. Der Anteil der SGB II-Leistungsempfänger an den Mindestsicherungsempfängern insgesamt sank dadurch von 94,6 Prozent 2006 auf 83,3 Prozent 2016.

Die **Quote** der in Sachsen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesenen Personen betrug 2016 am Jahresende 9,4 Prozent gegenüber 10,3 Prozent im Vorjahr bzw. 13,8 Prozent im Dezember 2006.

Sachsen hat Mindestsicherungsquote unter dem Bundesdurchschnitt

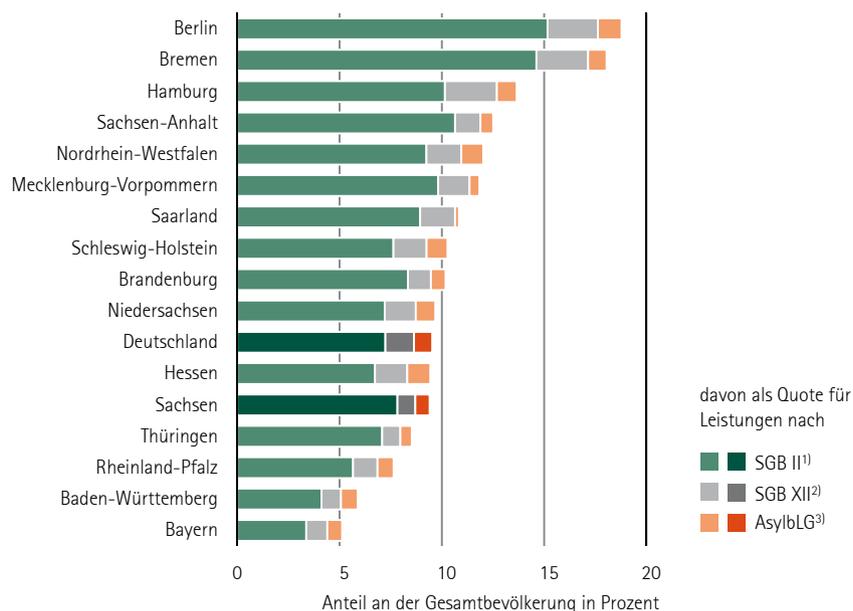
In Deutschland gab es im Dezember 2016 7 860 420 Empfänger von Mindestsicherungsleistungen. Die einzelnen Bundesländer waren dabei sehr unterschiedlich von Mindestsicherung betroffen – die **Mindestsicherungsquoten** der Länder schwankten zwischen 5,1 und 18,8 Prozent. Nur vier Bundesländer hatten 2016 eine niedrigere Mindestsicherungsquote als Sachsen (2006 waren es zehn und 2010 noch neun). Sachsen lag damit 2016 sogar 0,1 Prozentpunkte unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 9,5 Prozent, 2006 dagegen 4,0 Prozentpunkte darüber. Deutlich höhere Quoten als Sachsen wiesen die Stadtstaaten auf, vor allem Berlin und Bremen, aber auch Hamburg sowie die Flächenländer Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern. Während die Quote auch in Brandenburg etwas höher als in Sachsen lag, hatte das Nachbarland Thüringen mit 8,5 Prozent als einziges neues Bundesland noch eine niedrigere Mindestsicherungsquote als Sachsen. Insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg waren auch 2016 relativ wenig Menschen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen.

Empfängerstruktur zeigt deutliche Unterschiede in Ost und West

Reichlich drei Viertel der Mindestsicherungsempfänger in Deutschland (76,0 Prozent; fast sechs Millionen Personen) lebten im Dezember 2016 von **Regelleistungen nach SGB II**. Vor allem in den neuen Bundesländern, aber auch im Saarland sowie den Stadtstaaten Berlin und Bremen lag dieser Anteil über 80 Prozent (höchste Werte: Sachsen-Anhalt mit 85,1 und Sachsen mit 83,3 Prozent). Das war bei den neuen Bundesländern vor allem auf die Anteile der erwerbsfähigen Leistungsempfänger (Arbeitslosengeld II-Empfänger) zurückzuführen.

Sie lagen hier bei 61,9 bis 64,3 Prozent (Sachsen 63,0 Prozent) gegenüber 55,0 Prozent im Bundesdurchschnitt. Der Anteil der Sozialgeldbezieher (nichterwerbsfähige Leistungsbezieher im SGB II) war dagegen in den neuen Bundesländern (außer Thüringen) leicht unterdurchschnittlich: In Deutschland bezogen 21,0 Prozent der Mindestsicherungsempfänger Sozialgeld, in der Hansestadt Bremen 23,0 Prozent, in Berlin und Nordrhein-Westfalen 22,0 Prozent, in Sachsen 20,3 Prozent. Das ist ein Indikator für die Betroffenheit von Kindern, denn vor allem diese beziehen Sozialgeld.

Abb. 3 Mindestsicherungsquoten im Dezember 2016 nach Bundesländern



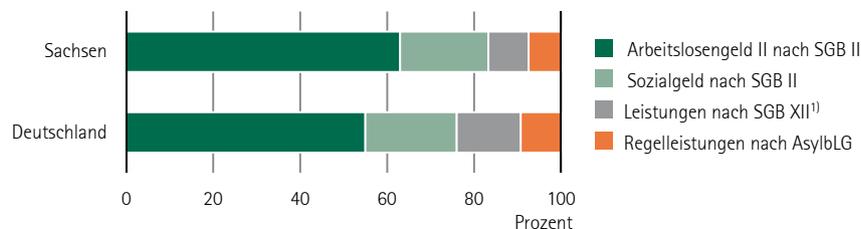
1) Regelleistungen in Form von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
 2) laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
 3) Regelleistungen
 Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Die Anzahl der Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Rahmen des SGB XII ist seit 2006 wieder ansteigend. Sie hatten dennoch auch 2016 mit deutschlandweit nur 1,7 Prozent einen sehr geringen Anteil an der Mindestsicherung. Er reichte von 1,1 Prozent in Baden-Württemberg bis 2,5 Prozent in Schleswig-Holstein und betrug in Sachsen 1,6 Prozent.

Der auffälligste Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern ist auch weiterhin im Anteil von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu verzeichnen. Diese Leistung hatte in den Flächenländern im Osten Deutschlands auch im Dezember 2016 mit Anteilen zwischen 7,6 Prozent in Sachsen und 10,9 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern sowie mit 11,5 Prozent in Berlin eine viel geringere Bedeutung im Rahmen der Mindestsicherung als in den früheren Bundesländern, wo zwischen 12,4 Prozent (Nordrhein-Westfalen) und 18,4 Prozent (Bayern) der Mindestsicherungsempfänger entsprechende Leistungen bezogen (Deutschland: 13,1 Prozent).

Der Anteil der Empfängergruppe mit Regelleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz an den Mindestsicherungsempfängern ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Nach einem Anteil von 12,2 Prozent am Jahresende 2015 lag er auch im Dezember 2016 deutschlandweit noch bei 9,3 Prozent. Die Werte in den einzelnen Bundesländern zeigten dabei extreme Differenzen. Den niedrigsten Anteil hatten sie mit 1,7 Prozent im Saarland. Auch in den Stadtstaaten und allen neuen Bundesländern waren Empfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz beim Mindestsicherungsempfang relativ selten vertreten - von 4,1 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern bis 7,5 Prozent in Sachsen, dazwischen lagen

Abb. 4 Empfängerstruktur der sozialen Mindestsicherung in Sachsen im Vergleich zu Deutschland im Dezember 2016



1) laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Quelle für SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

die Werte der Stadtstaaten. Stark überdurchschnittlich war ihr Anteil dagegen in den großen Flächenländern im Süden Deutschlands (Bayern: 14,1 und Baden-Württemberg: 13,9 Prozent).

Sachsens Empfängerstruktur zeichnete sich dementsprechend durch den niedrigsten Anteil von Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den zweithöchsten Anteil Arbeitslosengeld II- bzw. SGB II-Leistungsempfänger insgesamt aus und zeigte damit deutlich eine für die neuen Bundesländer typische Empfängerstruktur.

Große Städte haben tendenziell höhere Mindestsicherungsquoten

Die Mindestsicherungsquoten in den Kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens reichten im Dezember 2016 von 6,9 (Erzgebirgskreis) bis 13,4 Prozent (Kreisfreie Stadt Leipzig). Auch die Kreisfreien Städte Chemnitz (11,4 Prozent) und Dresden (9,8 Prozent) waren wie fast alle größeren Städte stärker von Mindestsicherung betroffen als ihr Umfeld. Dresdens Mindestsicherungsquote lag dabei aber nur leicht über dem Sachsendurchschnitt von 9,4 Prozent und noch unter der Quote des Landkreises Nordsachsen (10,0 Prozent)

bzw. sehr deutlich unter der Quote des am stärksten von Mindestsicherung betroffenen Landkreises Görlitz (11,2 Prozent). Acht der zehn Landkreise Sachsens hatten mit Werten zwischen 6,9 und 8,5 Prozent unter dem Sachsendurchschnitt liegende Mindestsicherungsquoten. Als Ursachen für niedrige Quoten kommen außer dem stärkeren Pendlerverkehr zu Arbeitsplätzen in Süddeutschland besonders in den dort angrenzenden Landkreisen auch eine ältere Bevölkerung in Betracht, die aktuell noch bedeutend weniger auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen ist als die Bevölkerung der jüngeren Jahrgänge.

Vor allem Kinder sind von Mindestsicherung betroffen

Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehenden, gelingt es oft nicht, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Das trifft umso mehr zu, je jünger die Kinder sind. 84 180 Kinder (unter 15 Jahren) und damit 16,0 Prozent der unter 15-Jährigen waren im Dezember 2016 in Sachsen von Mindestsicherung betroffen. Drei Viertel der Mindestsicherungsempfänger (75,0 Prozent; 287 884 Personen) im Dezember 2016 befanden sich im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

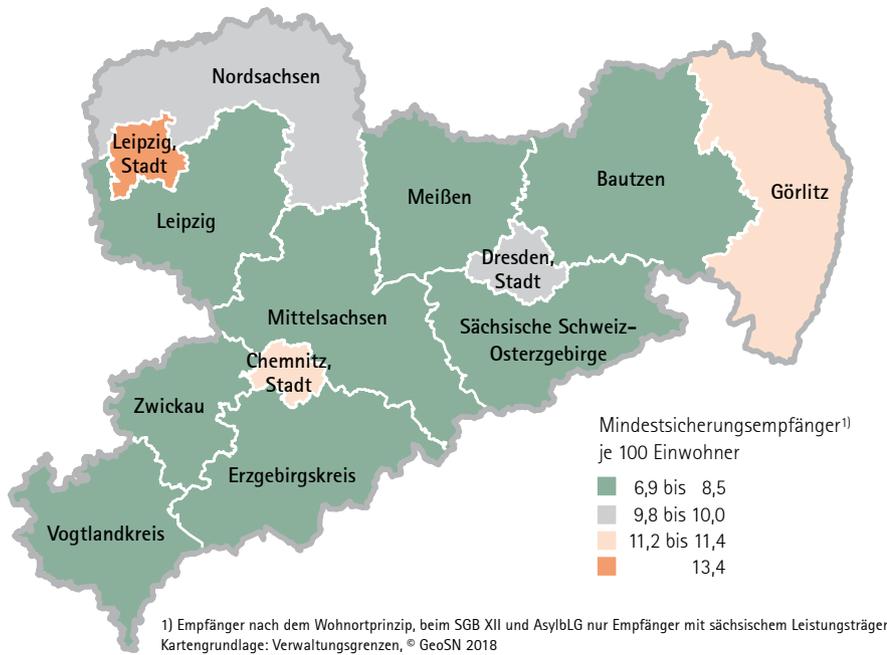
Tab. 2 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen im Dezember 2016
nach Kreisfreien Städten und Landkreisen¹⁾

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Anteil SGB II in %	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			Mindest- siche- rungs- quote in %	Je 1 000 Einwohner im Alter von ... bis unter ... Jahren		
			unter 15	15 – 65	65 und mehr		unter 15	15 – 65	65 und mehr
Chemnitz, Stadt	28 019	81,1	6 488	20 422	1 109	11,4	215,8	137,2	16,4
Erzgebirgskreis	23 856	80,9	4 949	18 380	527	6,9	114,3	89,7	5,5
Mittelsachsen	22 626	83,1	4 671	17 429	526	7,3	121,4	92,8	6,2
Vogtlandkreis	18 323	81,0	3 742	14 077	504	7,9	139,1	102,6	7,5
Zwickau	25 779	82,4	5 612	19 530	637	8,0	145,5	101,6	7,0
Dresden, Stadt	53 373	82,2	11 589	39 699	2 085	9,8	150,1	113,1	17,5
Bautzen	24 975	82,4	5 352	19 006	617	8,2	133,7	103,1	7,7
Görlitz	29 048	85,1	6 087	22 133	828	11,2	192,0	144,8	11,2
Meißen	20 299	81,7	4 277	15 400	622	8,3	132,8	104,7	9,6
Sächsische Schweiz- Ostergebirge	18 925	84,3	4 327	14 119	479	7,7	129,8	95,9	7,3
Leipzig, Stadt	76 255	86,7	18 204	55 221	2 830	13,4	235,1	147,1	23,9
Leipzig	22 017	82,9	4 531	16 906	580	8,5	135,9	106,5	8,8
Nordsachsen	19 881	84,0	4 337	15 154	390	10,0	173,7	122,1	8,0
Sachsen	383 898	83,3	84 180	287 884	11 834	9,4	159,6	114,6	11,4
Kreisfreie Städte	157 647	84,2	36 281	115 342	6 024	11,6	196,5	131,8	19,8
Landkreise	225 729	82,8	47 885	172 134	5 710	8,3	139,7	105,2	7,7
Vorjahresergebnisse									
Sachsen 2015	419 168	80,1	90 313	316 054	12 801	10,3	174,3	124,4	12,5
Sachsen 2014	414 856	87,2	85 971	316 977	11 908	10,2	170,3	124,8	11,8
Sachsen 2013	423 467	89,5	85 405	326 552	11 510	10,5	172,2	128,1	11,5
Sachsen 2012	429 023	90,9	83 533	334 822	10 668	10,6	171,0	130,8	10,6
Sachsen 2011	438 486	91,8	82 314	346 361	9 811	10,8	171,4	134,7	9,8
Sachsen 2010	464 727	92,8	82 221	373 124	9 382	11,2	172,7	140,8	9,2

1) Daten auf Kreisebene nach Wohnortprinzip; beim SGB XII und AsylbLG im Sachsenwert jedoch alle Empfänger mit sächsischem Leistungsträger (in Ausnahmefällen auch mit Wohnort außerhalb Sachsens) auf Kreisebene hier nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, in diesem Zusammenhang seit 2015 geringfügig niedrigere Empfängerzahlen als in Gemeinschaftsveröffentlichungen von Bund und Ländern

Quelle für SGB II-Daten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Daten nach Revision im April 2016

Abb. 5 Mindestsicherungsquoten in Sachsen im Dezember 2016
Gebietsstand: 1. Januar 2018



Die Mindestsicherungsquote in dieser Altersgruppe betrug 11,5 Prozent. Im Alter ab 65 Jahren waren in Sachsen auch 2016 mit 11 834 Personen relativ wenige Menschen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen. Die Quote lag hier bei 1,1 Prozent (11,4 von 1 000 ab 65-Jährigen). Sie ist tendenziell ansteigend, erlebte 2016 aber einen Rückgang gegenüber 2015, der ähnlich schon 2009 zu verzeichnen war. Die Quote der älteren Mindestsicherungsempfänger reagiert am stärksten auf die Wohngeldnovellierungen, die sowohl 2009 als auch 2016 mehr Menschen den Zugang zum Wohngeld verschafften, wodurch Mindestsicherungsleistungen vorübergehend ersetzt wurden.

In den Kreisfreien Städten Sachsens sind im-

mer deutlich mehr Senioren und Seniorinnen von Mindestsicherung betroffen als in den Landkreisen. Im Dezember 2016 waren es in Leipzig 23,9 von 1 000 Einwohnern ab 65 Jahren, in Dresden 17,5 und in Chemnitz 16,4. Im Erzgebirgskreis erhielten dagegen nur 5,5 von 1 000 Einwohnern dieser Altersgruppe Mindestsicherungsleistungen.

Ausgaben der Mindestsicherung werden durch Hartz IV dominiert

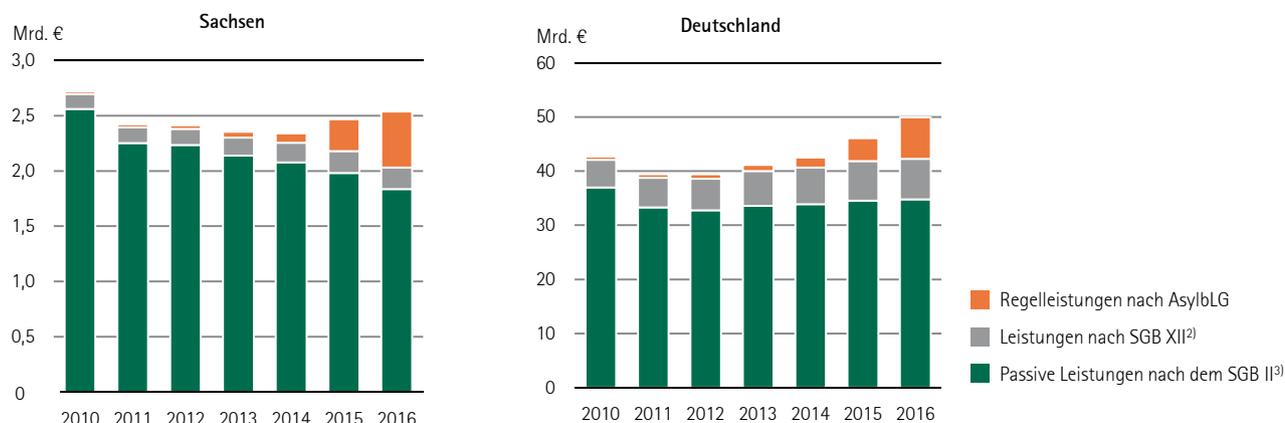
Im Jahr 2016 wurden in Sachsen reichlich 2,5 Milliarden € für Mindestsicherungsleistungen ausgegeben. Erstmals seit 2006, dem Jahr mit den höchsten Empfänger- und Ausgabenwerten, war 2015 wieder ein Anstieg der Ausgaben für die Mindestsicherung zu verzeichnen,

der sich 2016 fortsetzte. Dennoch wurden 2016 in Sachsen 18,2 Prozent weniger als 2006 und 6,6 Prozent weniger als 2010 für Mindestsicherungsleistungen ausgegeben. Betrachtet werden nach Möglichkeit (Ausnahme: Regelleistungen nach AsylbLG) nur die sogenannten Reinen oder Nettoausgaben, indem von den in den entsprechenden Bereichen erfolgten Auszahlungen die dort getätigten Einnahmen abgezogen werden (s. auch Glossar).

Auch ausgabenseitig liegt der Schwerpunkt der Mindestsicherung auf dem SGB II. Reichlich 1,8 Milliarden € und damit 72,4 Prozent der Mindestsicherungsausgaben in Sachsen fielen als passive Ausgaben im SGB II an, 2010 waren es allerdings noch 94,2 Prozent und 2006 sogar 95,6 Prozent. Bei den passiven Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um dem Lebensunterhalt dienende Ausgaben - die Aufwendungen für Eingliederung in Arbeit werden hierbei nicht berücksichtigt.

2016 wurden im Bundesdurchschnitt 69,7 Prozent der Mindestsicherungsausgaben für passive Leistungen nach SGB II ausgegeben. Damit zeigen sich auch bei den Ausgaben die schon empfängerseitig nachgewiesenen Unterschiede in der Struktur der Mindestsicherung im Vergleich von Sachsen mit Gesamtdeutschland: Auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfielen im Bundesdurchschnitt 12,2 Prozent der Nettoausgaben, in Sachsen war deren Ausgabenanteil mit 6,0 Prozent nur knapp halb so hoch. Auch der Ausgabenanteil der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen war bundesweit mit 2,9 Prozent höher als in Sachsen, wo er 1,7 Prozent betrug. Die Anteile für Asylbewerberregelleistungen waren allerdings in Sachsen sowohl 2015 als auch 2016 mit 11,6 bzw. 19,9 Prozent höher als im Bundesdurchschnitt, wo sie bei 9,2 bzw. 15,3 Prozent lagen.

Abb. 6 Ausgaben für soziale Mindestsicherung¹⁾ in Sachsen und Deutschland



1) Nettoausgaben im laufenden Berichtsjahr, nur bei Asylbewerberregelleistungen Bruttoausgaben (s. Glossar)

2) laufende und einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

3) Quelle: Statistik der BA, Bericht "Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II"

bei unplausiblen bzw. nicht vorhandenen Daten einzelner Jobcenter hochgerechnete Werte; ohne Ausgaben für Bildung und Teilhabe (s. Glossar)

Deutschlandweit setzt 2012 Ausgabenanstieg ein, in Sachsen erstmals 2015

Die überproportional angestiegenen Ausgaben für Regelleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz waren auch die Hauptursache für den erstmals 2015 zu verzeichnenden Anstieg der Gesamtausgaben der Mindestsicherung in Sachsen. 2015 wurden 5,4 Prozent (127,5 Millionen €) mehr für Mindestsicherung ausgegeben als im Vorjahr, 2016 waren es nochmals 2,8 Prozent mehr – und das, obwohl der Trend sinkender Ausgaben im Bereich des SGB II hier weiterhin anhält. Bei den Ausgaben zur Sicherung des Le-

bensunterhaltes im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) gab es in **Sachsen** nach einem stetigen Ausgabenanstieg von 2005 bis 2015 erstmals 2016 einen leichten Ausgabenrückgang, der aber nur im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auftrat.

In **Deutschland** wurden 2016 für Mindestsicherungsleistungen insgesamt 49,9 Milliarden € ausgegeben, das waren 17,0 Prozent mehr als 2010. Ein erster leichter Ausgabenanstieg für Mindestsicherungsleistungen konnte hier bereits 2012 trotz noch sinkender SGB II-Ausgaben nachgewiesen werden. Seit 2013 ist zusätzlich zu steigenden Ausgaben in den

betroffenen Bereichen des SGB XII auch ein alljährlich gemäßigter Ausgabenanstieg für SGB II-Leistungen zu beobachten. Dieser steht im Kontext mit einer in der Summe der Länder steigenden Empfängeranzahl. Seit 2015 sorgten die auch deutschlandweit überproportional angestiegenen Ausgaben für Regelleistungen nach AsylbLG für einen weiteren Anstieg der Gesamtausgaben für die Mindestsicherung. Die Ausgaben waren 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 8,3 Prozent gestiegen, zwischen 2014 und 2015 ebenfalls um 8,5 Prozent.

Leistungsbestandteile der sozialen Mindestsicherung im Fokus

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

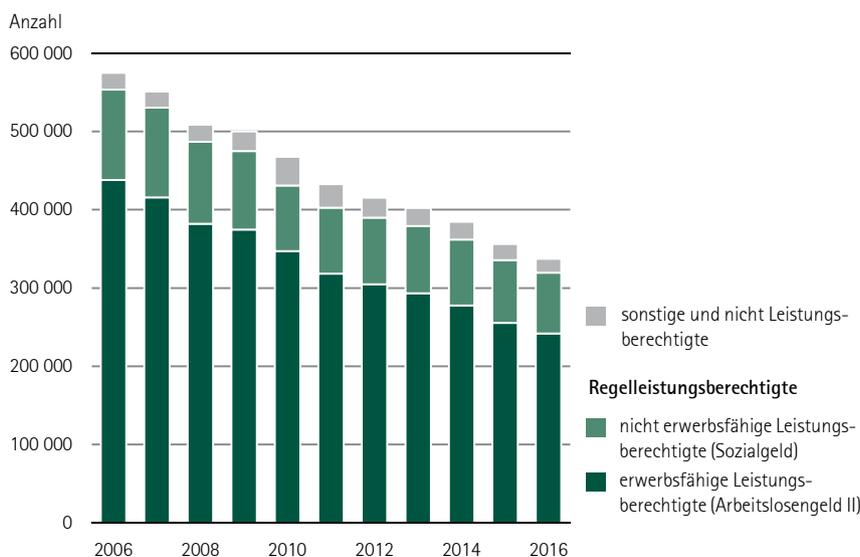
Klarere Abgrenzung der von „Hartz IV“ Betroffenen durch Datenrevision in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zum Jahresende 2016 erhielten in Sachsen 193 241 Bedarfsgemeinschaften Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zu 99,8 Prozent bezog mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft auch SGB II-Regelleistungen (s. Glossar). In den SGB II-Bedarfsgemeinschaften lebten 337 105 Personen. Von ihnen waren 319 671 Regelleistungsberechtigte mit Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld. 4 605 Personen erhielten ausschließlich anderweitige Leistungen im Rahmen des SGB II (z. B. einmalige Leistungen oder Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung, s. Glossar). Weitere 12 829 Personen lebten zwar in diesen Bedarfsgemeinschaften als Partner, Elternteil oder Kind, waren aber selbst vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Sie waren schon Altersrentner oder bezogen andere Sozialleistungen bzw. sie konnten als haushaltsangehörige Kinder unter 18 Jahren ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken und zählten deshalb rein rechtlich nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Unter den 98 040 minderjährigen Personen die in den Bedarfsgemeinschaften lebten, waren 7 053 minderjährige unverheiratete Kinder ohne Leistungsbezug.

Die oben beschriebene genaue Abgrenzung der vom SGB II betroffenen Personengruppen wurde erst nach einer durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Datenrevision im Frühjahr 2016 möglich. Zuvor wurden die Personen in Bedarfsgemeinschaften undifferenzierter betrachtet, man unterschied hauptsächlich in erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Nichterwerbsfähige, wobei hier auch die Kinder ohne Leistungsbezug enthalten waren und zu einem geringen Teil auch sonstige Leistungsempfänger.

Durch die neue Herangehensweise ergibt sich eine geringere, aber realistischere SGB II-Quote, da dafür nur noch die Personen herangezogen werden, die tatsächlich auch Leistungen beziehen. Im Dezember 2016 lag die SGB II-Quote für Sachsen bei 10,5 Prozent. 2015 betrug sie nach neuem Konzept mit revidierten Daten für Sachsen 11,1 Prozent, während man mit dem früheren Zählkonzept unter Berücksichtigung aller Personen (347 590) in Bedarfsgemeinschaften 12,2 Prozent errechnet hatte.

Abb. 7 Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II in Sachsen jeweils im Dezember



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Daten nach Revision im April 2016

Eine Bereitstellung der Daten nach neuem Zählkonzept zurück bis 2007, für Eckdaten sogar bis 2005 macht es möglich, die Entwicklung der letzten Jahre dennoch vergleichend darzustellen. (s. auch Abb. 7)

Rückgang der Empfängerzahlen hält in Sachsen unvermindert an

Vom Jahresende 2006 bis 2016 verringerte sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kontinuierlich, sie sank um 37,2 Prozent. Die Anzahl der vom SGB II betroffenen Personen verzeichnete mit 41,4 Prozent einen noch stärkeren Rückgang. Die Anzahl der Regelleistungsberechtigten sank in diesen zehn Jahren um 42,3 Prozent und die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sogar um 44,8 Prozent. Die SGB II-Quote verringerte sich in diesem Zeitraum ebenfalls stark: Im Dezember 2006 waren 16,9 Prozent aller Personen vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters auf SGB II-Leistungen angewiesen, im Dezember 2016 noch 10,6 Prozent. Der Anteil der Ausländer an den vom SGB II betroffenen Personen stieg ab 2007 an, anfangs kontinuierlich, ab 2014 verstärkt. 2016 betrug er mit 13,2 Prozent mehr als das 1,5-fache des Vorjahres und mehr als das Dreifache gegenüber 2007 (4,2 Prozent).

Singles und Alleinerziehende sind am häufigsten von „Hartz IV“ betroffen

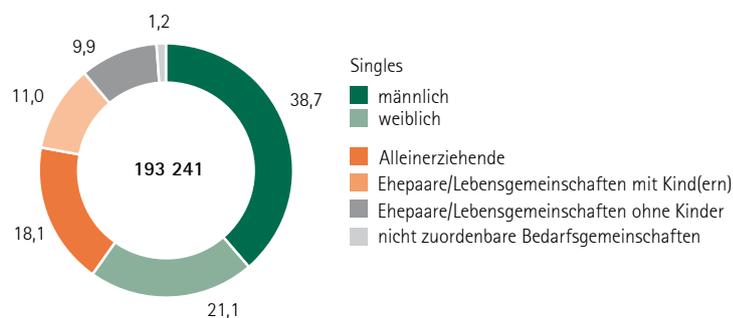
Während 2006 in einer Bedarfsgemeinschaft in Sachsen noch durchschnittlich 1,87 Personen lebten, sank dieser Wert bis 2012 auf 1,73 und ist seitdem fast konstant. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person ist seit 2007 fortwährend leicht gestiegen, im Dezember 2016 lag er bei 59,9 Prozent. Fast alle der 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften sind so genannte Single-BGs. Dabei waren

Tab. 3 Bedarfsgemeinschaften und Personen mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Sachsen jeweils im Dezember

Merkmal	2006	2010	2014	2015	2016
Bedarfsgemeinschaften	307 952	266 101	222 337	205 662	193 241
Personen in Bedarfsgemeinschaften	574 956	467 615	384 353	356 295	337 105
und zwar					
Ausländer	28 561	22 627	24 635	28 761	44 557
Kinder (unter 15 Jahren)	144 676	117 702	104 896	100 386	98 040
Leistungsberechtigte	553 733	432 648	367 064	341 582	324 276
darunter Regelleistungsberechtigte	553 679	431 133	361 839	335 719	319 671
erwerbsfähige (ALG II)	437 803	347 024	277 493	255 428	241 715
darunter weiblich	218 204	173 266	141 179	128 875	119 833
nichterwerbsfähige (Sozialgeld)	115 876	84 109	84 346	80 291	77 956
darunter unter 15 Jahren	112 830	80 342	81 053	77 551	75 553
SGB II-Quote ¹⁾	16,9	13,8	12,0	11,1	10,6

1) Leistungsberechtigte je 100 Einwohner bis zur Regelaltersgrenze
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Daten nach Revision im April 2016

Abb. 8 Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II in Sachsen im Dezember 2016 nach Typ der Bedarfsgemeinschaft¹⁾ in Prozent



1) Als Kind im Sinne der Typisierung zählen nur Kinder unter 18 Jahren.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Männer als Single-BGs (38,7 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften) viel häufiger als Frauen (21,1 Prozent). In den Kreisfreien Städten

waren über 60 Prozent der Bedarfsgemeinschaften Singles, am häufigsten in Dresden mit 62,4 Prozent. Mit 18,1 Prozent war auch

der Anteil der Alleinerziehenden (mit Kindern unter 18 Jahren) an den SGB II-Bedarfsgemeinschaften sehr hoch, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betrug er sogar 20,0 Prozent. Es gab geringfügig mehr Paare mit Hartz IV-Leistungen mit Kindern als ohne Kinder. (s. auch Abb. 8 und Tab. 4)

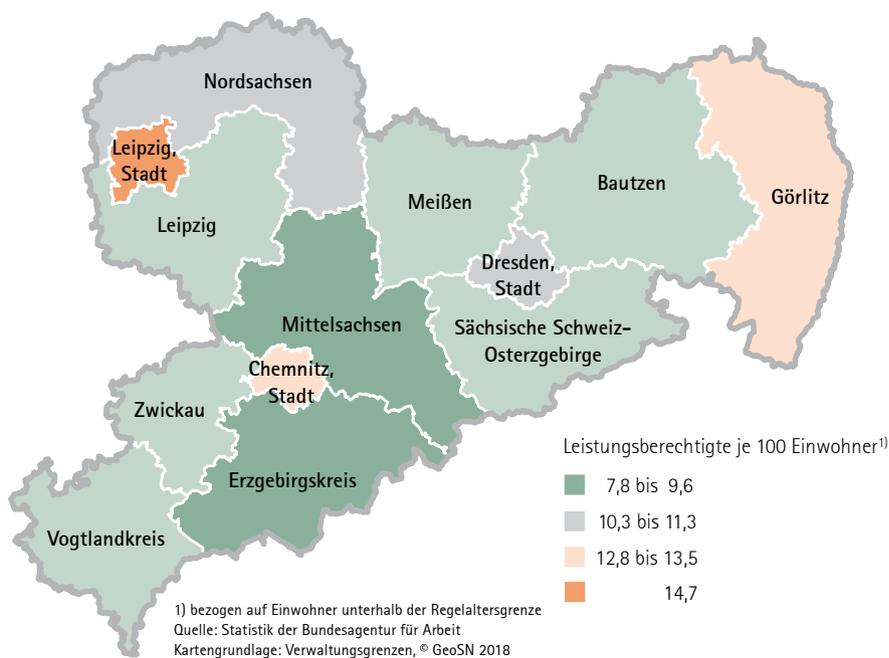
Zusammenhang von SGB II- und Mindestsicherungsquote auch regional sichtbar

Eine SGB II-Quote unterhalb des Sachsen-durchschnitts von 10,6 Prozent hatten die gleichen acht Landkreise, die auch unterdurchschnittliche Mindestsicherungsquoten aufweisen. Die Kreisfreie Stadt Dresden lag mit ihrer SGB II-Quote ebenfalls noch leicht unterhalb des Saxsendurchschnitts (bei der Mindestsicherung knapp darüber). Ihre Quoten hoben sich jedoch schon deutlich von den Quoten dieser Landkreise ab. Der Landkreis Nordsachsen wies bei beiden Quoten bereits überdurchschnittliche Werte auf, die aber von der Kreisfreien Stadt Chemnitz und dem Landkreis Görlitz noch stark übertroffen wurden. In der Kreisfreien Stadt Leipzig wurden jeweils die mit Abstand höchsten Quoten ermittelt. (s. Abb. 9 und Tab. 4, sowie auch Abb. 5 und Tab. 2)

Regelleistungen als Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld

241 715 erwerbsfähige Personen in Bedarfsgemeinschaften erhielten im Dezember 2016 in Sachsen Regelleistungen nach dem SGB II als **ALG II**. Diese Leistung wird nicht nur arbeitslosen, sondern auch anderen erwerbsfähigen Personen mit einem nachgewiesenen Hilfebedarf gewährt. Im Dezember 2016 nahmen in Sachsen 30,7 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsbezieher nach SGB II (74 314 Personen) ALG II-Leistungen in Anspruch,

Abb. 9 SGB II-Quoten in Sachsen im Dezember 2016
Gebietsstand: 1. Januar 2018



obwohl sie einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Dieser Anteil liegt erheblich über dem Bundesdurchschnitt von 27,2 Prozent. Auch der Anteil der sogenannten „Aufstocker“ lag in Sachsen mit 2,0 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 1,8 Prozent. Bei ihnen wurde das Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung mit ALG II ergänzt. Regelleistungen für nicht erwerbsfähige Personen in Bedarfsgemeinschaften werden als **Sozialgeld** gewährt. Unter den 77 956 nicht erwerbsfähigen Regelleistungsempfängern in Sachsen im Dezember 2016 waren 75 553 (96,9 Prozent) Kinder unter 15 Jahren. Die anderen Sozialgeldempfänger befanden sich im sogenannten erwerbsfähigen Alter, aber waren durch gesundheitliche oder recht-

liche Einschränkungen nicht in der Lage, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Die durchschnittlichen **Zahlungsansprüche** pro Bedarfsgemeinschaft im Dezember schwankten erheblich und lagen im Durchschnitt der letzten 12 Jahre für Sachsen bei 756 €. Im Dezember 2016 erhielt eine Bedarfsgemeinschaft in Sachsen durchschnittlich 791 € an SGB II-Leistungen, darunter 287 € für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung. Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Leipzig hatten mit 820 € den insgesamt höchsten Leistungsanspruch in Sachsen. Für Unterkunft und Heizung lagen die Zahlungsansprüche in der Stadt Dresden mit 317 € am höchsten.

Tab. 4 Bedarfsgemeinschaften und Personen mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Sachsen im Dezember 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Bedarfsgemeinschaften							Personen in Bedarfsgemeinschaften					
	ins- gesamt	und zwar				Durchschnittlicher monatlicher Zahlungs- anspruch in €		und zwar					SGB II- Quote ³⁾
		Singles	Allein- erzie- hende	Ehepaare/Lebens- gemeinschaften ohne/mit Kind ¹⁾		ins- gesamt	darunter für Unter- kunft und Heizung ²⁾	ins- gesamt	im Alter unter 15 Jahren	Aus- länder	Leistungs- berech- tigte	Regel- leistungs- berech- tigte	
				ohne Kind	mit Kind(ern)								
Chemnitz, Stadt	13 640	8 202	2 578	1 205	1 531	806	292	24 035	6 371	4 332	23 079	22 730	12,8
Erzgebirgskreis	11 981	7 122	2 243	1 336	1 138	758	271	20 560	5 063	1 289	19 562	19 303	7,8
Mittelsachsen	11 523	6 791	2 004	1 365	1 242	788	279	20 183	4 977	1 702	19 100	18 806	8,4
Vogtlandkreis	9 248	5 528	1 763	931	915	756	259	16 002	4 066	1 963	15 069	14 843	9,1
Zwickau	12 946	7 558	2 439	1 441	1 369	783	284	22 676	5 728	2 373	21 541	21 247	9,2
Dresden, Stadt	27 040	16 882	4 827	1 950	2 994	816	317	45 832	11 506	8 187	44 394	43 878	10,3
Bautzen	12 323	7 186	2 144	1 480	1 357	757	264	21 756	5 466	1 424	20 863	20 582	9,2
Görlitz	14 784	8 852	2 448	1 593	1 687	781	270	25 870	6 387	2 336	25 128	24 719	13,5
Meißen	10 107	5 931	1 860	1 168	996	773	269	17 539	4 404	1 299	17 042	16 584	9,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	9 467	5 463	1 889	973	1 039	776	287	16 801	4 459	1 480	16 212	15 958	8,9
Leipzig, Stadt	39 154	23 901	7 012	3 025	4 716	820	303	68 951	18 155	15 160	66 819	66 081	14,7
Leipzig	11 105	6 533	1 953	1 385	1 095	774	282	19 125	4 553	1 302	18 518	18 248	9,6
Nordsachsen	9 923	5 648	1 794	1 240	1 110	784	266	17 775	4 462	1 710	16 949	16 692	11,3
Sachsen	193 241	115 597	34 954	19 092	21 189	791	287	337 105	85 597	44 557	324 276	319 671	10,6
Kreisfreie Städte	79 834	48 985	14 417	6 180	9 241	816	306	138 818	36 032	27 679	134 292	132 689	12,6
Landkreise	113 407	66 612	20 537	12 912	11 948	773	273	198 287	49 565	16 878	189 984	186 982	9,5

1) als Kind im Sinne der Typisierung zählen nur Kinder unter 18 Jahren

2) nur laufende Kosten

3) Leistungsberechtigte insgesamt je 100 Einwohner bis zur Regelaltersgrenze (s. Vorbemerkungen)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Datenstand nach Revision im April 2016

SGB II-Ausgaben 2016 auf Tiefststand

SGB II-Leistungen werden von der Agentur für Arbeit und den Kommunen (seit 2011 einheitlich durch Jobcenter in Form von „gemeinsamen Einrichtungen“ oder „zugelassenen kommunalen Trägern“) erbracht. Eine umfassende Berichterstattung der durch die Jobcen-

ter in verschiedener Trägerschaft tatsächlich erbrachten Zahlungen für aktive und passive Leistungen (s. Glossar) wurde von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit mit Berichtsjahr 2010 aufgenommen. 2016 wurden für Sachsen 2,4 Milliarden € an Leistungen im Rahmen des SGB II ausgewie-

sen, davon entfielen reichlich 1,8 Milliarden € auf die passiven Leistungen (ohne Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten). **Pro Leistungsberechtigten** im Jahresdurchschnitt waren das im Jahr 2016 in Sachsen durchschnittlich 5 487 €. Der Durchschnittswert für Deutschland lag mit 5 807 € leicht darüber.

**Tab. 5 Ausgaben nach SGB II in Sachsen
(in Millionen €)**

Leistungsart	2010	2016
Verwaltungskosten ¹⁾	329,6	334,1
Eingliederungsleistungen	489,1	201,0
Passive Leistungen ²⁾	2 560,0	1 835,8
Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1 148,2	833,8
Kosten der Unterkunft und Heizung	847,7	669,0
Abweichend zu erbringende Leistungen	14,8	17,7
Leistungen zur Sozialversicherung	549,3	315,2
Insgesamt¹⁾²⁾	3 378,7	2 370,9
Deutschland insgesamt ¹⁾²⁾	46 894,5	42 885,5
darunter passive Leistungen ²⁾	36 981,0	34 789,0

1) ohne kommunal zu tragende Verwaltungskosten

2) ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hier wurden 34,8 Milliarden € für passive Leistungen und insgesamt 42,9 Milliarden € für Leistungen im SGB II ausgegeben.

Während 2016 in Sachsen **pro Einwohner** im Jahresdurchschnitt 450 € für passive Leistungen nach SGB II ausgegeben wurden, waren es in Bundesdurchschnitt nur 422 €. Der höhere Betrag in Sachsen ist vor allem Ausdruck der höheren SGB II-Quote hier: Am Jahresende 2016 betrug diese in Sachsen 10,6 Prozent, in Deutschland dagegen 9,2 Prozent. Berücksichtigt man die Gesamtausgaben nach SGB II entfielen 2016 in Sachsen auf jeden Einwohner 581 € und im Bundesdurchschnitt 521 €.

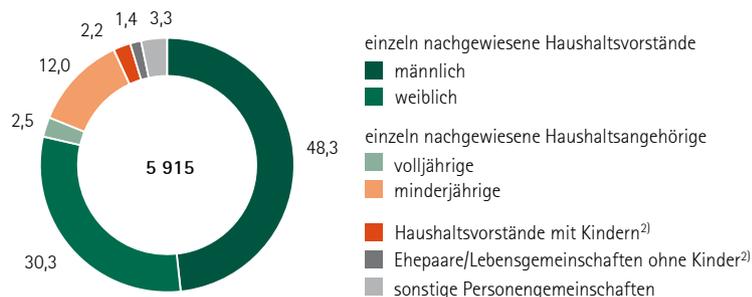
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Personengemeinschaften bestehen meist nur aus einer Person

Im Dezember 2016 bezogen in Sachsen 6 307 Personen in 5 915 Personengemeinschaften laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Für eine Personengemeinschaft erfolgt dabei ähnlich wie im SGB II eine gemeinsame Bedarfsberechnung. Der Anteil der Personengemeinschaften mit nur einer Person ist sehr hoch, da mit jeder hinzukommenden Person die Möglichkeit steigt, dass sie erwerbsfähig ist und damit anstelle von Hilfe zum Lebensunterhalt für alle Mitglieder SGB II-Leistungen in Frage kommen. 78,6 Prozent der Personengemeinschaften waren einzeln nachgewiesene Haushaltsvorstände, weitere 14,5 Prozent waren einzeln nachgewiesene Haushaltsangehörige. Bei den einzelnen Haushaltsvorständen kann

man größtenteils davon ausgehen, dass sie als Singles leben. Da Informationen zu weiteren Haushaltsmitgliedern nur erfasst werden, wenn sie selbst diese Leistung bekommen, ist es jedoch möglich, dass weitere Personen im Haushalt leben, die nicht zur Personengemeinschaft zählen, z. B. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen bzw. die volljährig oder verheiratet oder Empfänger anderer Leistungen (z. B. Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) sind. Volljährige, die im Haushalt ihrer Eltern oder Verwandten leben, bilden als einzeln nachgewiesene Haushaltsangehörige eigene Personengemeinschaften. Auch Minderjährige können als einzeln nachgewiesene minderjährige Haushaltsangehörige eigene Personengemeinschaften bilden. Das ist dann der Fall, wenn sie bei Pflegeeltern leben oder ihre Eltern bzw. der Elternteil, bei dem sie leben, selbst keine Leistungen nach diesem Kapitel beziehen, sondern z. B. Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.

Abb. 10 Personengemeinschaften¹⁾ mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Typ der Personengemeinschaft in Prozent



1) Personen, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

2) Als Kind im Sinne der Typisierung zählen nur Kinder unter 18 Jahren.

Mit 12,0 Prozent (710 Fälle) aller Personengemeinschaften mit Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen waren sie relativ stark vertreten. Viel seltener wurden Personengemeinschaften von Kindern gemeinsam mit ihren Eltern erfasst, weil diese auch Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen (131 Fälle mit nur einem Elternteil, 6 Fälle mit Eltern in einer Partnerschaft).

Oft kommen Erwerbsminderungs- bzw. Altersrenten zu Anrechnung

Pro Personengemeinschaft außerhalb von Einrichtungen wurden im Monat Dezember 2016 durchschnittlich 353 € als laufende Leistung ausgezahlt. Das war die Differenz aus einem monatlichen Bruttobedarf von 718 € (inkl. 270 € für Unterkunft und Heizung) abzüglich der anzurechnenden Einkünfte.

Bei nur 2,8 Prozent der Personengemeinschaften außerhalb von Einrichtungen kam ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, bei 43,0 Prozent eine Erwerbsminderungs-/Erwerbsunfähigkeitsrente und bei 20,4 Prozent eine Altersrente zur Anrechnung. Bei ab 60-jährigen weiblichen einzeln nachgewiesenen Haushaltsvorständen bezogen 70,8 Prozent eine Altersrente, bei den männlichen waren es 67,2 Prozent. Eine Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente wurde am häufigsten bei 45- bis unter 60-Jährigen angerechnet, zu 80,8 Prozent bei einzeln nachgewiesenen männlichen Leistungsempfängern dieser Altersgruppe und zu 76,8 Prozent bei weiblichen.

Wieder mehr Leistungsempfänger nach SGB XII

Im Dezember 2016 waren in Sachsen 17,3 Prozent der Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen minderjährig, 77,7 Prozent im

Tab. 6 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII in Sachsen¹⁾ am 31. Dezember 2016 nach Wohnort

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ins- gesamt	Da- runter Aus- länder	Außerhalb von Einrichtungen				Empfän- ger in Einrich- tungen	
			Empfän- ger	Je 1 000 Ein- wohner ²⁾	Männ- lich	Weib- lich		Bedarfs- gemein- schaften
Chemnitz, Stadt	794	24	458	1,9	261	197	424	336
Erzgebirgskreis	876	10	382	1,1	210	172	362	494
Mittelsachsen	895	16	320	1,0	190	130	306	575
Vogtlandkreis	870	20	385	1,7	238	147	365	485
Zwickau	739	4	365	1,1	209	156	359	374
Dresden, Stadt	1 687	107	956	1,7	534	422	901	731
Bautzen	1 106	3	374	1,2	224	150	342	732
Görlitz	1 437	33	429	1,7	249	180	412	1 008
Meißen	1 027	13	594	2,4	359	235	538	433
Sächsische Schweiz- Ostergebirge	772	11	323	1,3	197	126	299	449
Leipzig, Stadt	2 054	181	1 165	2,0	652	513	1 079	889
Leipzig	765	11	267	1,0	173	94	253	498
Nordsachsen	767	9	256	1,3	148	108	242	511
Sachsen¹⁾	14 372	444	6 307	1,5	3 666	2 641	5 915	8 065
Kreisfreie Städte	4 535	312	2 579	0,7	1 447	1 132	2 404	1 956
Landkreise	9 254	130	3 695	1,8	2 197	1 498	3 478	5 559

1) nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, in Sachsensumme auch mit Wohnort außerhalb Sachsens

2) bezogen auf die Gesamtbevölkerung

Alter von 18 bis unter 65 Jahren und 5,1 Prozent hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Im „erwerbsfähigen Alter“, d. h. im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze, waren außer den 4 899 Leistungsempfängern im Alter von 18 bis unter 65 Jahren auch 13 der 1 088 Minderjährigen und fast alle der 320 bereits 65-Jährigen Leistungsempfänger. Ältere Leistungsempfänger erhielten diese Hilfe oft deshalb, weil sie durch (vorzeitigen) Rentenbezug von SGB II-Leistungen ausgeschlossen

waren. Alle anderen erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, da sie im Sinne des SGB II nicht erwerbsfähig waren, d. h. sie waren außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Im Dezember 2005, dem ersten Jahr nach Einführung von Hartz IV, erhielten 2 468 Personen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die Empfängerzahl stieg bis zum Jahresende 2016 auf mehr als das Zweieinhalbfache, da viele Betroffene ohne dauerhaft anerkannte volle Erwerbsminderung sich dennoch als nicht erwerbsfähig und damit nicht leistungsberechtigt nach SGB II erwiesen.

Am Jahresende 2016 waren somit 1,5 von 1 000 Einwohnern Sachsens von dieser Leistung betroffen, im Bundesdurchschnitt waren es 1,6. In den Kreisfreien Städten Sachsens waren mit 1,9 von 1 000 Einwohnern mehr Leistungsempfänger zu verzeichnen als in den Landkreisen (1,4 von 1 000; s. auch Tab. 6).

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch in Einrichtungen gezahlt

In Einrichtungen (meist Pflegeheimen oder Einrichtungen für behinderte Menschen) erhielten im Dezember 2016 in Sachsen weitere 8 065 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt (s. auch Tab. 6). Diese Leistungsempfänger werden zur Vermeidung von Doppelzählungen in einer Gesamtempfängerzahl für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen des SGB XII oder der Mindestsicherung nicht berücksichtigt, da ihr pauschalierter Lebensunterhalt (außer bei Kindern) in den allermeisten Fällen durch Leistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) abgedeckt wird und sie deshalb dort eingerechnet werden. Die Leistung nach dem 3. Kapitel umfasst größtenteils nur den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen“ - einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung oder Bekleidungshilfe.

Ausgaben sind ansteigend

Nach Abzug der Einnahmen, insbesondere Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wurden 2016 in Sachsen 42,5 Millionen €

für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII ausgegeben, 2006 waren es 22,6 und 2010 28,9 Millionen €. Pro Einwohner Sachsens betragen die sogenannten Reinen Ausgaben (s. Glossar) für die Hilfe zum Lebensunterhalt 2016 damit reichlich 10 €. Außerhalb von Einrichtungen wurden 24,7 Millionen € ausgegeben, in Einrichtungen 17,8 Millionen €.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger werden statistisch erfasst

Von den sächsischen Sozialämtern und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger wurden für Dezember 2016 insgesamt 29 248 Personen mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an das Statistische Bundesamt gemeldet. 484 von ihnen lebten außerhalb von Sachsen. Ursache dessen ist, dass, insbesondere bei Unterbringung in einer Einrichtung,

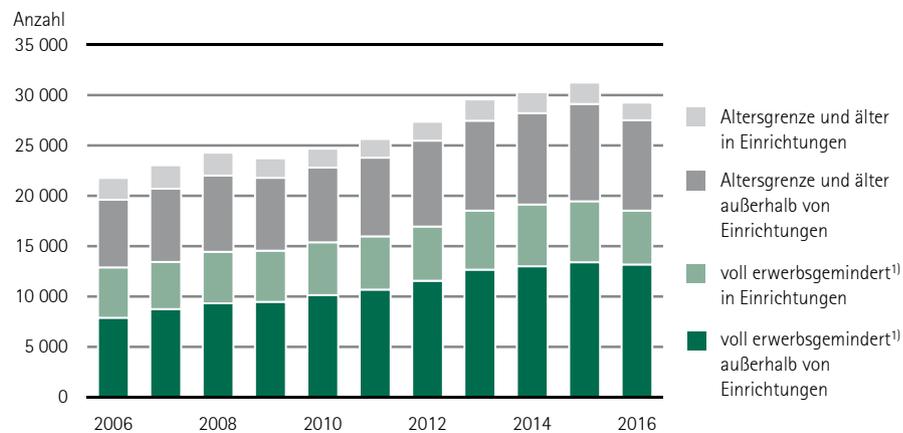
der Sozialleistungsträger zuständig bleibt, wo die Person zuvor gelebt hat. Dieser Sachverhalt betrifft auch alle übrigen Empfänger nach dem SGB XII.

In Sachsen lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 363 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit nichtsächsischem Leistungsträger. Nähere Angaben zu diesen Leistungsempfängern liegen hier nicht vor. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf Empfänger mit sächsischem Leistungsträger.

Empfänger sind öfter voll erwerbsgemindert als im gesetzlichen Rentenalter

Die meisten Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten diese Leistung, weil sie **dauerhaft voll erwerbsgemindert** waren (63,4 Prozent; 18 537 Personen). Weniger als ein Drittel von ihnen (28,9 Prozent; 5 358 Personen) befand sich in einer Einrichtung. 384 der auf dieser Grundlage Leistungsberechtigten lebten

Abb. 11 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Sachsen jeweils im Dezember



1) im Alter von 18 Jahren bis unter Altersgrenze

Tab. 7 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII in Sachsen¹⁾ im Dezember 2016 nach Wohnort

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Je 1 000 Ein- wohner ²⁾	Männ- lich	Weib- lich	Aus- länder	Außer- halb von Einrich- tungen	Altersgrenze und älter	
							Anzahl	je 1 000 Einw. ³⁾
Chemnitz, Stadt	2 230	10,6	1172	1058	450	1 954	1 042	15,8
Erzgebirgskreis	1 987	6,8	1117	870	22	1 456	467	5,0
Mittelsachsen	1 673	6,3	958	715	42	1 184	468	5,7
Vogtlandkreis	1 568	7,9	903	665	42	1 114	457	7,0
Zwickau	2 028	7,4	1178	850	34	1 626	568	6,4
Dresden, Stadt	3 878	8,5	2 071	1 807	703	3 252	1 911	16,4
Bautzen	1 993	7,8	1117	876	15	1 292	534	6,8
Görlitz	2 505	11,4	1 459	1046	74	1 639	753	10,5
Meißen	1 511	7,4	839	672	30	1 165	530	8,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 350	6,5	740	610	17	953	415	6,5
Leipzig, Stadt	4 943	10,3	2 569	2 374	1 170	4 274	2 637	22,8
Leipzig	1 719	7,9	917	802	42	1 260	486	7,5
Nordsachsen	1 379	8,2	765	614	26	915	343	7,2
Sachsen¹⁾	29 248	8,5	16 107	13 141	2 671	22 147	10 711	10,5
Kreisfreie Städte	11 051	9,6	5812	5239	2 323	9 480	5 590	18,8
Landkreise	17 713	7,7	9 993	7 720	344	12 604	5 021	7,0

1) nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger (in Sachsensumme auch mit Wohnort außerhalb Sachsens), auf Kreisebene in diesem

Zusammenhang geringfügig niedrigere Empfängerzahlen als in Gemeinschaftsveröffentlichungen von Bund und Ländern

2) bezogen auf die Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren, da nur für diese eine Leistungsberechtigung besteht

3) bezogen auf die Bevölkerung ab der Regelaltersgrenze (Dezember 2016: 65 Jahre und 5 Monate, s. Glossar)

außerhalb Sachsens, 327 davon dort in einer Einrichtung. 0,8 Prozent der Bevölkerung Sachsens im Alter von 18 Jahren bis zur Regelaltersgrenze war auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung angewiesen. Im Bundesdurchschnitt war es ein Prozent. Grundsicherung im Alter, d. h. in Verbindung mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (s. Glossar), bezogen am Jahresende 2016 in Sachsen 10 711 Personen. Etwa jede sechste

Person davon (16,3 Prozent, 1 743 Personen) lebte in einer Einrichtung, bei 94 von Ihnen befand sich diese außerhalb Sachsens.

Empfängerquoten bei den Altersrentnern im Osten Deutschlands am geringsten

Am Jahresende 2016 erhielten im Bundesdurchschnitt 3,1 Prozent der Regelaltersrentner Grundsicherungsleistungen. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg verzeichneten

Quoten von 6,1 bis 7,5 Prozent. Unter den Flächenländern hatten Nordrhein-Westfalen, Hessen und das Saarland mit 4,0 bis 3,7 Prozent die höchsten Quoten, die niedrigsten hatten die neuen Bundesländer. Von ihnen wies Mecklenburg-Vorpommern mit 1,6 Prozent den größten Wert auf. In Sachsen lag die Grundsicherungsquote im gesetzlichen Rentenalter bei 1,1 Prozent, das war nach Thüringen (0,9 Prozent) die zweitniedrigste Quote aller Bundesländer. In den nächsten Jahren werden auch in den ostdeutschen Ländern deutlich mehr Empfänger erwartet, da die Verdienste hier geringer sind und immer mehr Menschen mit lückenhaften Erwerbsbiografien ins Rentenalter aufrücken werden.

Wohngeldnovellierungen markieren Einschnitte in tendenziell steigenden Empfängerzahlen

Seit Einführung dieser Grundsicherungsleistung speziell für ältere und erwerbsgeminderte Menschen (2003 und 2004 noch nach Grundsicherungsgesetz; s. Glossar) ist tendenziell ein Ansteigen der Empfängerquote zu verzeichnen: Im Dezember 2003 waren in Sachsen 4,5 von 1 000 Personen ab 18 Jahren von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betroffen, 2016 waren es 8,5. Grundsicherung im Alter erhielten damals in Sachsen 6,9 von 1 000 ab 65-Jährigen, 2016 waren es 10,5 von 1 000 gesetzlichen Altersrentnern.

Einschnitte bei den Empfängerzahlen und auch den bevölkerungsbezogenen Quoten gab es allerdings 2009 und aktuell 2016: 2015 erhielten noch 9,0 von 1 000 ab 18-Jährigen und 11,7 von 1 000 Regelaltersrentnern in Sachsen Grundsicherungsleistungen nach SGB XII. Hauptursache für das Absinken der Empfängerzahlen und -quoten sind die in

2009 und 2016 erfolgten Novellierungen im Wohngeldgesetz, die mehr Personen Zugang zu Wohngeldleistungen verschafften und damit Grundsicherung vermeiden ließen. Spürbar war dieser Rückgang in beiden betroffenen Jahren am stärksten bei Altersrentnern außerhalb von Einrichtungen. 2016 gab es aber auch stark rückläufige Empfängerzahlen bei erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern in Einrichtungen. Bei erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfängern außerhalb von Einrichtungen waren die Empfängerzahlen in diesen zwei Jahren nicht oder nur wenig rückläufig.

Rentner in Großstädten stärker betroffen

Wie die Stadtstaaten innerhalb Deutschlands hatten auch die drei Kreisfreien Städte in Sachsen die höchsten Grundsicherungsquoten unter den Altersrentnern. Eine der Ursachen dürfte der höhere Ausländeranteil sein. Unter den Grundsicherungsempfängern im Rentenalter hatte Leipzig einen Ausländeranteil von 39,9, Chemnitz von 39,0 und Dresden von 32,9 Prozent.

Im Dezember 2016 wurden durchschnittlich 427 € ausgezahlt

Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII in Sachsen hatten im Dezember 2016 einen durchschnittlichen monatlichen Leistungsanspruch von 427 €. Bei den Altersrentnern fiel er mit 365 € niedriger aus als bei den voll Erwerbsgeminderten (463 €). Außerhalb von Einrichtungen lagen die Werte etwas höher: bei 383 € für Altersrentner und 458 € für voll Erwerbsgeminderte. Altersrentner haben im Durchschnitt ein höheres anrechenbares Einkommen, aber auch einen höheren Bedarf, u. a. durch höhere Unterkunftskosten sowohl außerhalb als

auch in Einrichtungen. Voll Erwerbsgeminderte leben seltener allein und dadurch im Durchschnitt kostengünstiger.

Die Reinen Ausgaben der sächsischen Sozialleistungsträger betragen 2016 für diese Leistung 153,4 Millionen €, knapp 38 € für jeden Einwohner Sachsens. 115,1 Millionen € davon fielen außerhalb von Einrichtungen an.

Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Starker Anstieg der Empfängerzahlen

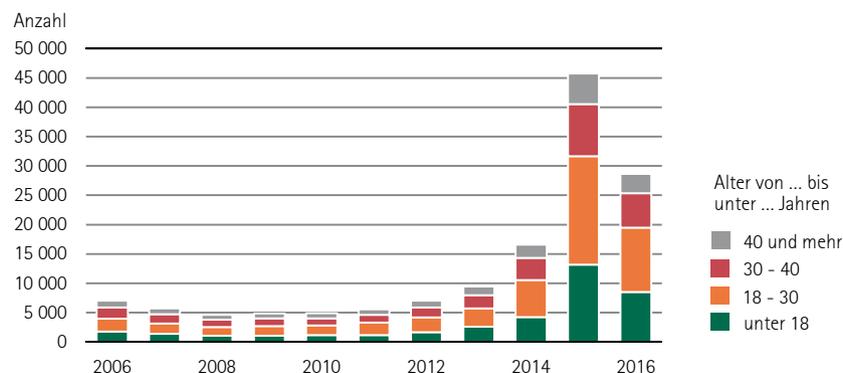
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten am 31. Dezember 2016 im Freistaat 28 672 Personen, und damit 17 077 Personen weniger als im Vorjahr. Am Jahresende 2015 wurden mit 45 749 Personen in Sachsen die meisten Regelleistungsberechtigten nach AsylbLG erfasst. Gegenüber dem Jahresende 2014 hatte es eine Steigerung auf mehr als das Zweieinhalbfache gegeben. Aber auch im Dezember 2016 lag der Wert noch mehr als doppelt so hoch wie 2002, dem Jahr mit den meisten

Asylbewerbern (13 051 Regelleistungsempfänger im Dezember) vor Beginn der letzten Einreisewelle. Im Vergleich mit der niedrigsten Anzahl Asylbewerber 2008 (4 624 Regelleistungsempfänger) waren es 2016 über sechsmal so viele. (s. Abb. 12)

2016 knapp zwei Drittel der Asylbewerber zentral untergebracht

1 649 Personen und damit 5,8 Prozent der Regelleistungsempfänger befanden sich am Jahresende 2016 in den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen unter Trägerschaft des Freistaates Sachsen. In den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und Kreisfreien Städte waren 16 982 Personen untergebracht, in dezentralen Unterkünften lebten 10 041 Regelleistungsempfänger. Damit waren knapp zwei Drittel der Regelleistungsempfänger in Sachsen zentral untergebracht (65,0 Prozent), 1995 waren es noch 98,4 Prozent. Die dezentrale Unterbringung hatte danach immer mehr an Bedeutung gewonnen, so dass seit 2006 bis auf Ausnahmesituationen (2012, 2015) meist ein

Abb. 12 Asylbewerber-Regelleistungsempfänger in Sachsen jeweils am 31. Dezember



Tab. 8 Asylbewerber-Regelleistungsempfänger in Sachsen¹⁾ am 31. Dezember 2016
nach Wohnort

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ins- gesamt	Je 1 000 Ein- wohner	Und zwar			Herkunft		
			dezentral unter- gebracht	männ- lich	unter 15 Jahre alt	ausgewählte Kontinente		
						Europa	Afrika	Asien
Chemnitz, Stadt	2 601	10,5	287	1 719	749	374	428	1 682
Erzgebirgskreis	2 184	6,3	146	1 569	547	394	432	1 284
Mittelsachsen	1 827	5,8	187	1 232	450	342	265	1 186
Vogtlandkreis	1 527	6,6	283	1 127	364	295	298	898
Zwickau	2 139	6,6	194	1 450	634	388	229	1 444
Dresden, Stadt	4 661	8,6	2 743	3 524	965	802	940	2 788
Bautzen	2 026	6,6	466	1 351	599	397	265	1 316
Görlitz	1 395	5,4	726	909	468	360	142	872
Meißen	1 610	6,6	76	1 135	403	294	263	1 025
Sächsische Schweiz- Ostergebirge	1 294	5,2	1 002	974	303	173	196	904
Leipzig, Stadt	4 066	7,3	1 968	2 691	1 187	830	608	2 499
Leipzig	1 783	6,9	898	1 246	457	292	288	1 160
Nordsachsen	1 554	7,9	1 060	1 067	424	355	233	944
Sachsen	28 672	7,0	10 041	19 998	7 552	5 296	4 592	18 002
nachrichtlich in Erstaufnahme ²⁾	1 649	x	x	1 146	447	227	440	911

1) Nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, in Ausnahmefällen (2016: 5 Fälle) auch mit Wohnort außerhalb Sachsens.

2) Die Empfänger wurden dem jeweiligen Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet, Standorte waren 2016 in den Kreisfreien Städten, dem Erzgebirgskreis und Landkreis Nordsachsen.

reichliches Drittel der Asylbewerber dezentral untergebracht war.

In der Kreistabelle werden die Leistungsempfänger am Jahresende 2016 nach ihrem Wohnort dargestellt, der in den allermeisten Fällen dem Trägersitz entspricht. In einem anderen Kreis und evtl. sogar anderem Bundesland lebende Regelleistungsempfänger treten nur in Ausnahmefällen auf. Allerdings wurden bis 2015 alle Empfänger in Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) dem Sitz der zentralen

EAE in Chemnitz zugeordnet. 2015 kann deshalb nicht nach Wohnsitz ausgewertet werden, da Chemnitz stark über- und die anderen Orte mit EAE-Außenstellen untererfasst waren. In viel geringerem, vernachlässigbarem Maße gab es diese Verschiebung zwischen Chemnitz und dem Erzgebirgskreis schon ab Betreiben der Außenstelle in Schneeberg. Seit 2016 wird der Sitz der Außenstellen als Wohnsitz ausgewiesen.

Familien nur selten vertreten

69,7 Prozent der Regelleistungsempfänger in Sachsen am Jahresende 2016 waren männlich. 13 589 Personen (47,4 Prozent der Regelleistungsempfänger) erhielten Leistungen als Einzelpersonen-Haushalt. Das waren 77,7 Prozent der Empfängerhaushalte. 505 von ihnen waren einzeln nachgewiesene Minderjährige, 902 einzeln nachgewiesene weibliche und 11 872 einzeln nachgewiesene männliche Haushaltsvorstände. Damit waren 67,9 Prozent der 17 497 Haushalte von Regelleistungsempfängern einzeln nachgewiesene männliche und 5,2 Prozent einzeln nachgewiesene weibliche Haushaltsvorstände. In 4,6 Prozent aller Haushalte lebten Haushaltsvorstände ohne Partner mit Kindern, 139 dieser 812 Alleinerziehenden waren Männer. 13,8 Prozent der Empfängerhaushalte waren Ehepaare mit Kindern und 4,5 Prozent Ehepaare oder sonstige Haushalte ohne Minderjährige. Insgesamt standen 13 567 Haushalten ohne Minderjährige 3 930 Haushalte mit Minderjährigen gegenüber.

Fast zwei Drittel der Regelleistungsempfänger stammen vom asiatischen Kontinent

5 296 Regelleistungsempfänger in Sachsen (18,5 Prozent) hatten ein europäisches Herkunftsland. Zu nennen sind hier vor allem die Russische Föderation mit 2 745, der Kosovo mit 774, die Türkei mit 498 und Albanien mit 491 Leistungsempfängern. Aus Afrika waren 4 592 (16,0 Prozent) der Regelleistungsempfänger - sie kamen vor allem aus Libyen (1 782), Tunesien (865), Marokko (747) und Eritrea (520). Die Herkunftsländer von 18 002 (62,8 Prozent) der Leistungsempfänger befanden sich auf dem asiatischen Kontinent. Neben 5 357 Afghanen, 1 907 Pakistani und 1 861 Indern sind hier vor allem Personen

aus dem Irak (2 901), Iran (960) und Libanon (1 387) sowie aus Syrien (1 763) zu nennen. Die Anzahl der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen mit Herkunftsland Syrien ist in Sachsen 2016 gegenüber 2015 um 87,0 Prozent gesunken, im Dezember 2015 waren es noch 13 513 Personen. Auch bei den Irakern waren die Empfängerzahlen um fast ein Drittel niedriger als noch im Vorjahr. Stark angestiegen ist 2016 dagegen die Zahl der Inder (um 28,4 Prozent) und der Georgier (um 24,0 Prozent), die mit 1 100 Personen auch relativ häufig vertreten waren. 148 Regelleistungsempfänger waren vietnamesischer Herkunft, 2002 waren das noch 1 763 Personen. Bis 2005 war Vietnam neben dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei oft Herkunftsland Nummer 1 unter den sächsischen Leistungsempfängern.

Mehr als drei Viertel der Ausgaben für Asylbewerber fielen für den Lebensunterhalt an

Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG wurden 2016 in Sachsen 566,0 Millionen € ausgegeben (brutto), 505,0 Millionen € davon fielen für Regelleistungen an, der Rest für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt oder andere nicht den Lebensunterhalt betreffende Leistungen. Mit 386,1 Millionen € wurden 76,5 Prozent der Auszahlungen für Regelleistungen als Sachleistungen gewährt. Abzüglich der Einnahmen wurden 2016 für Leistungen nach AsylbLG insgesamt 560,9 Millionen € ausgegeben, 138 € pro Einwohner Sachsens. Die niedrigsten Bruttoausgaben waren 2009 mit knapp 29 Millionen € angefallen, bereinigt um die Einnahmen waren das 28,2 Millionen €, ca. 7 € pro Einwohner.

Obwohl 2015 das Jahr mit den höchsten Empfängerzahlen war, wurden mit 331,5 Millionen € (brutto) und 330,6 Millionen € (Netto) weniger Auszahlungen getätigt als 2016. Eine Ursache ist, dass viele der Asylsuchenden erst im 2. Halbjahr 2015 eintrafen und damit oft mehr Monate im Jahr 2016 Leistungen bezogen als 2015. Außerdem erfolgen Buchungen teilweise verzögert, oft über das Jahresende hinaus.

Weitere staatliche Sozialleistungen

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf die soziale Mindestsicherung bzw. ihre Einzelbestandteile, die als unterstes soziales Auffangnetz dienen. Im Folgenden soll auf weitere staatliche Sozialleistungen eingegangen werden, die die Bürger sozial abfedern. Es geht insbesondere um materielle Leistungen, die ebenfalls zur Existenzsicherung (Lebensunterhalt, Wohnen) bzw. im Rahmen der Sozialhilfe zur Bewältigung besonderer Lebensumstände beitragen. Einen breiten Raum nehmen dabei finanzielle Unterstützungsleistungen von Familien mit Kindern ein.

Kriegsopferversorgung und -fürsorge

Versorgung nach Nebengesetzen gewinnt gegenüber Kriegsopferversorgung an Bedeutung

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) trat 1950 als erstes großes Sozialleistungsgesetz der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland in Kraft und ersetzte die länderrechtlichen Vorschriften zur Kriegsopferversorgung. Es ist zuständig für die Versorgung bzw. Entschädigung von Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen bzw. im Rahmen der Nebengesetze (s. Glossar) auch für andere Personen mit einem sozialen Entschädigungsrecht, wie geschädigte (ehemalige) Wehr- oder Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten oder rechtsstaatswid-

rigen Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet u. a.

Im Jahr 2016 erhielten in Sachsen 9 124 Personen mit einem sozialen Entschädigungsrecht Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach Nebengesetzen, die dieses für anwendbar erklären. 1 902 von ihnen waren Kriegsbeschädigte und 6 241 Kriegshinterbliebene. Leistungen nach Nebengesetzen bezogen 981 Personen. Die Zahl der Leistungsbezieher von Versorgungsleistungen nach BVG (inkl. Nebengesetzen) war 1995 über siebenmal und 2010 noch fast doppelt so hoch wie 2015. 1995 erhielten in Sachsen 23 006 Kriegsbeschädigte und 43 720 Kriegshinterbliebene entsprechende Leistungen, nach Nebengesetzen wurden 800 Personen versorgt. Während die Empfängerzahlen bei der Versorgung der Kriegsopfer rein altersbedingt immer weiter zurückgehen, steigen die Empfängerzahlen der nach Nebengesetzen Berechtigten an. Nach Aussetzung der Wehrpflicht und entsprechender Zivildienstleistungen seit 2011 werden auch hier etwas weniger Leistungsfälle gezählt. Zudem können die Leistungen nach Soldatenversorgungsgesetz für Sachsen durch einen Zuständigkeitswechsel ab 2015 nicht mehr ausgewiesen werden, sie werden nur noch auf Bundesebene erfasst. Die für Sachsen nachweisbaren Leistungsberechtigten nach Nebengesetzen hatten 2016 dennoch einen Anteil von 10,8 Prozent (1995: 1,2 Prozent).

Für Kriegsopferversorgung wurden 2016 mit 28,5 Millionen € reichlich 6 € je Einwohner ausgegeben.

Sinkende Empfängerzahlen auch bei Kriegsopferfürsorge

Neben den bisher betrachteten Versorgungsleistungen erhält ein Teil der Anspruchsberechtigten ergänzend Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Im Gegensatz zu den Versorgungsleistungen ist die **Kriegsopferfürsorge** eine bedarfsabhängige Leistung und steht dadurch der Sozialhilfe nahe. Sie wurde deshalb im von 2005 bis 2015 gültigen Mindestsicherungskonzept als Mindestsicherungsleistung eingeordnet. Im Unterschied zur Sozialhilfe und den übrigen Mindestsicherungsleistungen gelten für die Betroffenen aber günstigere Anrechnungsregelungen und es greift ein breiteres Leistungsspektrum. Vorrangige Gründe für die (auch rückwirkende) Herauslösung aus der Mindestsicherung sind aber methodischer Art (u. a. keine Regionalangabe, Erhebung nur alle 2 Jahre; s. auch Glossar).

Zum Jahresende 2016 wurde in Sachsen in 458 Fällen Kriegsopferfürsorge als laufende Leistung gewährt, 1995 waren es fast 6 000. Die Ausgaben sanken nicht in gleichem Maße, 1995 waren es mit reichlich 36 Millionen € knapp sechsmal so viele wie 2016. Für Kriegsopferfürsorge wurden 2016 in Sachsen 6,3 Millionen € ausgegeben, etwa 1,50 € je Einwohner.

Wohngeld

Wohngeld ist eine der Mindestsicherung vorgelagerte Leistung

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern getragener Wohnkostenzuschuss. Dieser wird einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit sie die Kosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Die Leistung wird als Mietzuschuss für Mieter oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentümer gezahlt.

Durch Bezug von Wohngeld kann in vielen Fällen der Bezug von Mindestsicherungsleistungen vermieden werden. Wenn es nicht gelingt, durch vorhandenes Einkommen und Wohngeld bzw. andere vorgelagerte Sozialleistungen (s. auch Kinderzuschlag) den zustehenden gesamten Bedarf zum Leben zu decken, wird die entsprechend zutreffende Mindestsicherungsleistung gewährt, die die berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten enthält. Dadurch entfällt das Wohngeld für diesen Personenkreis seit Inkrafttreten der Hartz IV-Reform 2005 gänzlich. Die Zahl der Haushalte mit Wohngeld sank dadurch von

276 591 (31. Dezember 2004) auf 82 506 am Jahresende 2005.

Werden Transferleistungen nur einem Teil der Haushaltsmitglieder gewährt, entstehen Mischhaushalte, in denen sowohl vom Wohngeld ausgeschlossene als auch wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder leben. Für die entstehenden **wohngeldrechtlichen Teilhaushalte** werden Mieten und Wohnflächen kopfteilig betrachtet.

Zum Jahresende 2016 bezogen in Sachsen insgesamt 53 500 Haushalte Wohngeld. Dabei handelte es sich in 2 581 Fällen um wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In 50 919 Fällen wurde das Wohngeld an den gesamten Haushalt geleistet. Teilweise werden nur diese Haushalte („reine Wohngeldhaushalte“) als **Wohngeldhaushalte** bezeichnet.

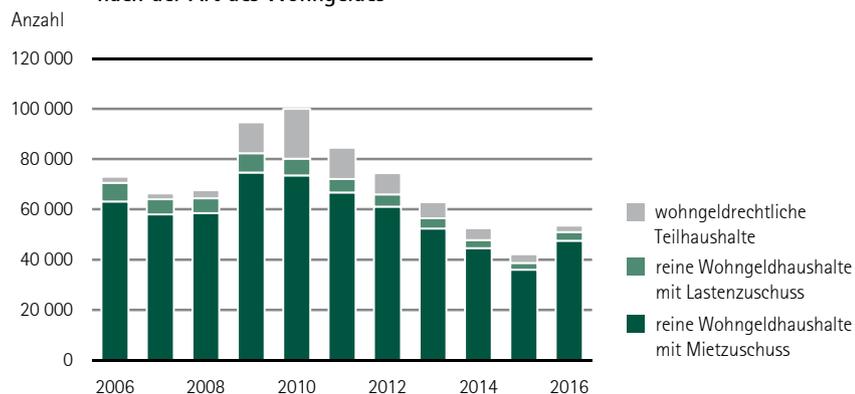
Anstieg der Wohngeldhaushalte 2016 durch Wohngeldreform

Am Jahresende 2015 wurde in Sachsen an 42 091 Haushalte Wohngeld gezahlt – davon waren 38 725 reine Wohngeldhaushalte. Der Anstieg der Anzahl der Empfängerhaushalte um 27,1 Prozent bis Dezember 2016 beruht

im Wesentlichen auf einer erneuten Wohngeldreform, bei der das Wohngeld hinsichtlich Einkommens- und Mietentwicklung (Berücksichtigung höherer Bruttomieten – kalt und warm) angepasst wurde. Eine noch stärkere Erhöhung der Empfängerzahlen war bei der vorherigen Wohngeldnovellierung 2009 zu verzeichnen, die außer leichteren Zugangsvoraussetzungen zum Wohngeld zusätzlich einen Heizkostenzuschuss für 2009 und 2010 zum Inhalt hatte. Außerdem hatte damals im Zusammenhang mit Teilhaushalten für mehrere Jahre eine methodische Änderung bei der Bedarfsberechnung von Kindern bestanden. Zwischen 2010 und 2015 hatte sich die Anzahl der Wohngeldempfängerhaushalte mehr als halbiert (-57,9 Prozent). Auch 2016 betrug ihre Anzahl nur 53,5 Prozent des Wertes von 2010.

Diese Entwicklung lässt sich auch an den Ausgaben für das Wohngeld nachvollziehen, die für Sachsen 2010 mit 144,8 Millionen € seit 2005 ihren Höchststand erreicht hatten. 2015 betragen sie noch 51,9 Millionen € und 2016 zahlten Bund und Länder in Sachsen insgesamt 77,9 Millionen € für Wohngeld.

Abb. 13 Haushalte mit Wohngeld in Sachsen jeweils am 31. Dezember nach der Art des Wohngeldes



Rentner- und Einpersonenhaushalte sind am häufigsten betroffen

2016 bezogen 2,5 Prozent aller Privathaushalte in Sachsen Wohngeld, 2,3 Prozent der Privathaushalte waren reine Wohngeldhaushalte. In zwei Dritteln (66,5 Prozent) der reinen Wohngeldhaushalte lebte nur eine Person. 12,1 Prozent der Wohngeldhaushalte waren Zweipersonenhaushalte, die übrigen 21,4 Prozent waren reine Wohngeldhaushalte mit drei und mehr Personen. Von Privathaushalten mit drei und mehr Personen bezogen 2,5 Prozent als Gesamthaushalt Wohngeld, bei den Zweipersonenhaushalten nur 0,8 Pro-

zent und bei den Einpersonenhaushalten 3,6 Prozent.

Bei 57,2 Prozent der reinen Wohngeldhaushalte 2016 war die Person mit dem höchsten Einkommen ein Rentner oder Pensionär, bei 4,1 Prozent war sie arbeitslos und in 28,4 Prozent der Fälle erwerbstätig (Selbstständige und Arbeitnehmer) Insgesamt waren bei über zwei Dritteln der reinen Wohngeldhaushalte die Haupteinkommensbezieher so genannte Nichterwerbspersonen. Neben den Rentnern und Pensionären waren das noch 10,2 Prozent Studenten und sonstige Nichterwerbspersonen.

47 489 der reinen Wohngeldhaushalte bezogen Wohngeld als Mietzuschuss, 3 430 Haushalte (6,7 Prozent) als Lastenzuschuss. Die durchschnittliche Höhe des gezahlten Wohngeldes lag im Dezember 2016 in Sachsen für reine Wohngeldhaushalte bei 124 € (119 € bei Mietzuschuss, 187 € bei Lastenzuschuss). Die tatsächliche Miete/Belastung dieser Haushalte belief sich auf durchschnittlich 362 € (346 € bei Mietzuschuss, 582 € bei Lastenzuschuss). Die durchschnittliche Wohnfläche betrug 57 Quadratmeter (53 m² bei Mietzuschuss und 122 m² bei Lastenzuschuss). Der durchschnittliche monatliche Wohngeldbetrag lag 2016 mit 124 € weit höher als im Vorjahr (94 €) und höher als je zuvor (2010: 106 €).

Wohngeldbezug in den Bundesländern variiert stark

Mit einem Anteil von 2,5 Prozent Wohngeldhaushalten an allen Privathaushalten hatte Sachsen 2016 nach Mecklenburg-Vorpommern (3,3 Prozent) den zweithöchsten Wert beim Wohngeldbezug. Ähnlich hohe Werte verzeichneten Thüringen (2,2 Prozent) sowie Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit je 2,1 Prozent. Der Bundesdurchschnitt lag bei

1,5 Prozent. In Bayern bezogen nur 0,9 Prozent aller Privathaushalte Wohngeld. In den anderen vier Flächenländern im Süden Deutschlands (Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen) sowie den Stadtstaaten Berlin und Hamburg war der Wohngeldbezug mit Werten von 1,1 bis 1,4 Prozent ebenfalls unterdurchschnittlich. Die nördlicher gelegenen Bundesländer im Westen Deutschlands (inklusive der Hansestadt Bremen) wiesen Werte von 1,6 bis 1,7 Prozent auf.

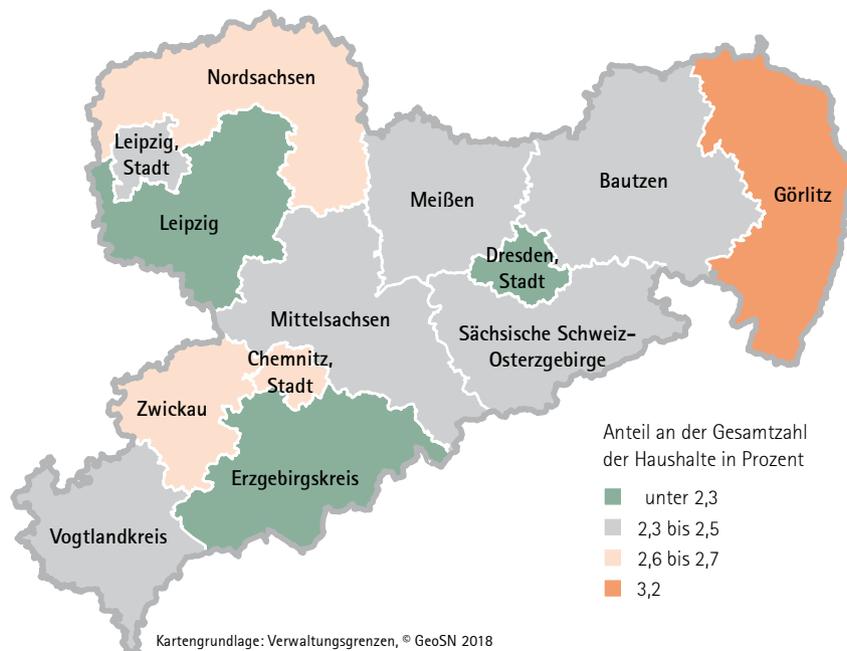
Stark überdurchschnittlicher Wohngeldbezug im Landkreis Görlitz

Im Landkreis Leipzig gab es mit 2,1 Prozent den niedrigsten Anteil an Wohngeldhaushalten in Sachsen. Weitere sechs Landkreise und

die Kreisfreien Städte Dresden und Leipzig wiesen mit Werten von 2,2 bis 2,5 Prozent einen ebenfalls unterdurchschnittlichen bzw. nur minimal über dem Durchschnitt liegenden Bezug von Wohngeld auf. Auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz sowie in den Landkreisen Zwickau und Nordsachsen wurden nur leicht überdurchschnittliche Werte verzeichnet. Auffällig ist dagegen der sehr hohe Anteil von Wohngeldhaushalten im Landkreis Görlitz, der 2016 bei 3,2 Prozent lag. Neben einem stark überdurchschnittlichen Bezug von Mindestsicherungsleistungen wird damit hier ein weiterer relativ hoher Bevölkerungsanteil sozial abgedeckt.

Das höchste durchschnittliche Wohngeld pro Monat (137 €) wurde für reine Wohngeld-

Abb. 14 Wohngeldbezug in Sachsen am 31. Dezember 2016
Gebietsstand: 1. Januar 2018



Tab. 9 Haushalte mit Wohngeld in Sachsen am 31. Dezember 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹⁾	Je 1 000 Haus- halte	Reine Wohngeldhaushalte ²⁾				Wohngeld- rechtliche Teil- haus- halte ³⁾
			zu- sam- men	durchschnittliche/s monatliche/s		durch- schnitt- liche Wohn- fläche	
				Miete/ Belastung	Wohn- geld		
				€	m ²		
Chemnitz, Stadt	3 663	26,3	3 468	350	120	55	195
Erzgebirgskreis	4 039	22,5	3 856	368	121	64	183
Mittelsachsen	4 024	24,2	3 761	360	125	58	263
Vogtlandkreis	2 964	24,0	2 657	335	111	60	307
Zwickau	4 548	26,4	4 220	352	119	56	328
Dresden, Stadt	6 610	22,0	6 418	375	137	51	192
Bautzen	3 613	24,5	3 481	367	122	60	132
Görlitz	4 391	32,1	4 088	356	120	62	303
Meißen	2 812	23,4	2 782	376	123	59	30
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	3 066	24,8	2 951	383	126	59	115
Leipzig, Stadt	8 249	24,9	8 004	350	123	54	245
Leipzig	2 824	21,3	2 710	381	130	61	114
Nordsachsen	2 697	27,1	2 523	365	118	57	174
Sachsen	53 500	24,6	50 919	362	124	57	2 581

1) alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG)

2) gesamter Haushalt bezieht Wohngeld

3) nur ein Teil der Haushaltsmitglieder bezieht Wohngeld

haushalte in Dresden gezahlt, das niedrigste (111 €) im Vogtlandkreis. Die durchschnittliche Wohnfläche der Wohngeldhaushalte reichte von 51 m² in der Stadt Dresden bis zu 64 m² im Erzgebirgskreis.

Der höchste Anteil wohngeldrechtlicher Teilhaushalte wurde mit 10,4 Prozent im Vogtlandkreis, der niedrigste mit 1,1 Prozent im Landkreis Meißen verzeichnet.

Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss

Kindergeld dient der Grundversorgung der Kinder

Kindergeld ist keine Sozialleistung im eigentlichen Sinn. Es dient dennoch der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern, indem es deren Existenzminimum steuerlich freistellt. Es wird i. d. R. monatlich von den Familienkassen ausbezahlt und später steuerlich verrechnet.

Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt seit Januar 2018 für das erste und zweite Kind jeweils 194 €, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 €. Kindergeld wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt sowie anschließend für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. [1]

Kinderezuschlag ergänzt im Bedarfsfall das staatliche Kindergeld

Der Kinderzuschlag wurde mit der Hartz IV-Reform zum Jahresbeginn 2005 als einkommensabhängige Ergänzung zum Kindergeld eingeführt. Ziel des Kinderzuschlags ist es, aufbauend auf dem Einkommen der Eltern den Bedarf der Kinder abzusichern, so dass die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Familie vermieden werden kann. In diesem Fall (s. Glossar) kann Kinderzuschlag zeitlich unbegrenzt ergänzend zum Kindergeld gewährt werden. Seit 1. Januar 2017 beträgt er maximal 170 € je Monat und Kind. [2]

Stark an Bedeutung gewann der Kinderzuschlag erst mit Senkung der Anrechnungsbeträge aus Erwerbseinkommen seit 1. Oktober 2008. Die Zahl der Kinder mit Kinderzuschlag als laufende Leistung erhöhte sich dadurch von 2007 zu 2008 um mehr als das Vierfache. 2010 gab es mit 9 988 Kindern in Sachsen und 213 756 Kindern in Deutschland die meisten Kinder mit dieser Leistung. Danach verringerte sich diese Anzahl kontinuierlich, so dass 2015 in Sachsen nur noch

Tab. 10 Ausgewählte Daten zum Kinderzuschlag in Sachsen und Deutschland

Merkmal	2010	2013	2014	2015	2016
Sachsen					
Kinder, für die laufend Kinderzuschlag bezogen wurde (Dezemberwerte)	9 988	8 845	7 820	6 945	7 413
Ablehnung, weil Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag nicht vermieden wird (in %)	18,4	22,9	21,4	21,8	15,5
Zahlbeträge (in Millionen €)	19,7	17,6	16,5	14,4	14,5
Deutschland					
Kinder, für die laufend Kinderzuschlag bezogen wurde (Dezemberwerte)	213 756	183 349	175 731	152 296	167 725
Ablehnung, weil Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag nicht vermieden wird (in %)	20,7	26,5	26,7	23,1	16,4
Zahlbeträge (in Millionen €)	407,6	370,1	341,9	301,5	325,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse

für 6 945 Kinder laufend Kinderzuschlag gewährt wurde. 2016 bezogen mit 7 413 Kindern erstmals wieder mehr Kinder diese Leistung. 2016 wurden mit 15,5 Prozent gegenüber 21,8 Prozent im Vorjahr viel weniger der Anträge deshalb abgelehnt, weil die Hilfebedürftigkeit für die Bedarfsgemeinschaft trotz des Zuschlages erhalten blieb, so dass sie in die Zuständigkeit des SGB II fielen.

Parallel zur Empfängerzahl entwickelten sich die Zahlbeträge - in Sachsen sanken sie von 19,7 Millionen € 2010 auf 14,4 Millionen € 2015. 2016 betragen sie 14,5 Millionen €. Die Entwicklung in Deutschland verlief ähnlich. Mit 407,6 Millionen € kam hier ebenfalls 2010 der höchste Betrag für diese Leistung zur Auszahlung. [3]

Unterhaltsvorschuss unterstützt Alleinerziehende

Unterhaltsvorschussleistungen erhalten Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Un-

terhalt bekommen. Ab 1. Juli 2017 kann Unterhaltsvorschuss auch länger als 72 Monate und über das 12. Lebensjahr des Kindes hinaus (längstens bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres) gezahlt werden. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit Januar 2018 für Kinder unter 6 Jahren 154 € und für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 205 €. Ab dem 12. Geburtstag bis zur Volljährigkeit von Kindern können 273 € gewährt werden, wenn das Kind nicht selbst SGB II-Leistungen bezieht bzw. sein im Hartz IV-Bezug stehender alleinerziehender Elternteil über ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 € verfügt. [4]

Elterngeld

Elterngeld durch Elterngeld Plus variiert

Das Elterngeld wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt und löste das Erziehungsgeld ab. Ziel war, jungen Familien in den ersten Lebensmonaten des Kindes eine finanzielle Sicherheit zu geben, Väter stärker an der Kinderbetreuung

zu beteiligen und die längere Erwerbsunterbrechung von Müttern zu reduzieren.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1 800 €. In diesem Bereich variiert es in Abhängigkeit vom wegfallenden Nettoeinkommen (s. Glossar). Elterngeld wird in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes gezahlt, wobei ein Elternteil diese Leistung für mindestens 2 Monate und höchstens 12 Monate beziehen kann. Alleinerziehenden steht grundsätzlich bis zu 14 Monaten Elterngeld zu.

Für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder können die Eltern anstelle dieses Basiselterngeldes auch das neue Elterngeld Plus in Anspruch nehmen. Dieses begünstigt Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes in Verbindung mit Teilzeitarbeit frühzeitiger wieder in ihren Beruf einsteigen wollen. Die Bezugsdauer kann sich dadurch erheblich verlängern, da beim Elterngeld Plus aus einem bisherigen Elterngeldmonat zwei Monate werden. Außerdem wurde ein Partnerschaftsbonus von zusätzlich vier Monaten Elterngeld Plus eingeführt, wenn beide Elternteile gleichzeitig für vier Monate jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. [5]

2016 nahmen in Sachsen 84 523 Väter und Mütter Elterngeld in Anspruch. Für 24 581 von ihnen galt noch die alte Rechtslage, da ihre Kinder vor dem 1. Juli 2015 geboren waren. Eine Wahlmöglichkeit, auch das neue Elterngeld Plus zu nutzen, hatten 59 942 Mütter und Väter. 13 024 von ihnen (11 502 Mütter und 1 522 Väter) entschieden sich dafür, zumindest zeitweise auch die neue Form des Elterngeldes in Anspruch zu nehmen, 969 davon nutzten den Partnerschaftsbonus bzw. planten ihn zu nutzen. Damit hatten sich 2016 in Sachsen 21,7 Prozent der dazu berechtigten Mütter und Väter für Elterngeld Plus entschieden. Das war etwas mehr als der Durchschnitt

Tab. 11 Beziehende von Elterngeld in Sachsen und Deutschland 2016

Geschlecht	Insgesamt	Darunter Beziehende mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern (neue Rechtslage)				Anteil Elterngeld Plus (in Prozent)
		zusammen	davon		Anteil Elterngeld Plus (in Prozent)	
			ohne Elterngeld Plus	mit Elterngeld Plus ¹⁾		
Sachsen						
Insgesamt	84 523	59 942	46 918	13 024	969	21,7
Männlich	22 390	15 044	13 522	1 522	403	10,1
Weiblich	62 133	44 898	33 396	11 502	566	25,6
Deutschland						
Insgesamt	1 640 118	1 200 418	991 631	208 787	13 489	17,4
Männlich	364 853	272 327	249 982	22 345	5 963	8,2
Weiblich	1 275 265	928 091	741 649	186 442	7 526	20,1

1) Elterngeld Plus muss nicht im gesamten Zeitraum bezogen werden, die Inanspruchnahme muss nicht in den aktuellen Berichtszeitraum fallen, auch ein vorgesehener Partnerschaftsbonus wird gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundeselterngeldstatistik

für Deutschland (17,4 Prozent). Junge Mütter in Sachsen nahmen diese Möglichkeit deutlich häufiger in Anspruch (25,6 Prozent) als junge Väter (10,1 Prozent). [5]

Abschließende Aussagen nur für 2014 geborene Kinder möglich

Abschließende Aussagen zur Inanspruchnahme von Elterngeld insbesondere in Richtung Leistungsart, Leistungsdauer, Leistungshöhe und Väterbeteiligung können durch die seit Juli 2015 erheblich verlängerte mögliche Bezugsdauer dieser Leistung für die im Jahr 2015 geborenen Kinder noch nicht getroffen werden. Deshalb werden hierzu die Daten von 2014 geborenen Kindern betrachtet.

Die durchschnittliche Höhe des monatlichen Anspruchs auf Elterngeld für im Jahr 2014 geborene Kinder lag in Sachsen bei 806 €,

wobei Väter durchschnittlich 996 € Elterngeld bezogen, Mütter dagegen nur 720 €. Auf Grund der Abhängigkeit vom Durchschnittseinkommen waren durch die unterschiedliche wirtschaftliche Situation auch erhebliche regionale Unterschiede festzustellen: In Sachsen war das Elterngeld in der Stadt Dresden mit durchschnittlich 888 € am höchsten, der Landkreis Görlitz wies mit 720 € das niedrigste Elterngeld auf. In Deutschland wurde mit durchschnittlich 857 € höheres Elterngeld gezahlt als in Sachsen. Das betraf viel stärker den Betrag für Männer (1 186 €) als den für Frauen (740 €). [6]

Sächsische Väter nutzen das Elterngeld im Bundesvergleich am häufigsten

Mütter nahmen erwartungsgemäß wesentlich länger Elternzeit als Väter. Die

durchschnittliche Bezugsdauer für gemeldete beendete Leistungsbezüge weiblicher Elterngeldbezieher betrug 2014 in Sachsen 11,6 Monate und lag damit im Bundesschnitt. Die Väter in Sachsen nahmen mit durchschnittlich 2,8 Monaten das Elterngeld kürzer in Anspruch als die Väter in Deutschland insgesamt (3,1 Monate).

In Sachsen bezogen 44,2 Prozent der Väter der 2014 geborenen Kinder Elterngeld, deutschlandweit waren es nur 34,2 Prozent. Väter in Sachsen lagen damit an erster Position bei der Väterbeteiligung am Elterngeldbezug, gefolgt von Bayern (41,7 Prozent) und Thüringen (40,5 Prozent). Mit 23,0 Prozent nahmen Väter im Saarland das Elterngeld am seltensten in Anspruch. [6]

Nutzung des Elterngeldes durch Väter ist innerhalb Sachsens unterschiedlich

Auch innerhalb Sachsens gab es deutliche regionale Unterschiede bei der Nutzung des Elterngeldes durch Väter: In der Landeshauptstadt Dresden waren es 51,7 Prozent, im Landkreis Nordsachsen dagegen nur 34,8 Prozent.

82,6 Prozent der Elterngeld beziehenden Väter in Sachsen nahmen dieses nur 2 Monate in Anspruch. Väter, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren (92,3 Prozent) bezogen im Durchschnitt 2,7 Monate Elterngeld, waren sie nicht erwerbstätig, betrug die Bezugsdauer 3,9 Monate. Unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit betrug die Durchschnittsbezugsdauer von Elterngeld für die Väter in Sachsen 2,8 Monate. Dabei war in der Stadt Leipzig mit 3,3 Monaten die höchste durchschnittliche Bezugsdauer bei Vätern zu verzeichnen, in den Landkreisen Meißen und Erzgebirgskreis mit 2,5 Monaten die niedrigste. [7]

Tab. 12 Elterngeldbezug in Sachsen für 2014 geborene Kinder nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Im Jahr 2014 geborene Kinder			Durchschnittliche Bezugsdauer des Elterngeldes von Vätern Monate	Durchschnittlicher monatlicher Elterngeldanspruch				
	insgesamt	deren Vater Elterngeld bezogen hat ¹⁾			insgesamt	Väter		Mütter	
		Anzahl	Prozent			zusammen	vor der Geburt erwerbstätig	zusammen	vor der Geburt erwerbstätig
Chemnitz, Stadt	2 091	911	43,6	2,8	810	1 033	1 098	710	840
Erzgebirgskreis	2 652	1 107	41,7	2,5	749	929	969	672	760
Mittelsachsen	2 446	1 026	41,9	2,7	775	966	1 005	692	792
Vogtlandkreis	1 669	666	39,9	2,6	746	910	959	679	774
Zwickau	2 601	1 096	42,1	2,6	774	954	1 015	697	805
Dresden, Stadt	6 300	3 254	51,7	2,9	888	1 081	1 126	785	905
Bautzen	2 519	1 153	45,8	2,6	801	971	1 009	721	809
Görlitz	1 997	794	39,8	2,9	721	885	942	655	765
Meißen	1 962	849	43,3	2,5	788	982	1 034	703	819
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 035	908	44,6	2,7	798	982	1 011	715	801
Leipzig, Stadt	6 253	2 816	45,0	3,3	831	1 023	1 111	742	897
Leipzig	1 923	778	40,5	2,7	817	999	1 059	741	836
Nordsachsen	1 487	517	34,8	2,8	738	927	996	671	788
Sachsen	35 935	15 875	44,2	2,8	806	996	1 052	720	834

1) einschließlich Mehrlingsgeburten

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundeselterngeldstatistik

Landeserziehungsgeld

Sachsen unterstützt Eltern bei häuslicher Kinderbetreuung

Bereits seit mehr als 20 Jahren leistet der Freistaat Sachsen mit dem Landeserziehungsgeld eine finanzielle Anerkennung der Erziehungsleistung für Eltern, die nach der Geburt eines Kindes länger zu Hause bleiben möchten. Eine vergleichbare familienfördernde Leistung wird außer in Sachsen derzeitig nur in Bayern gewährt. [8]

Landeserziehungsgeld für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und ihr im Haushalt lebendes Kind selbst betreuen und erziehen, können für das 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld beantragen. Voraussetzung ist, dass sie für das zur Leistung berechnete Kind keinen geförderter Einrichtungsplatz oder geförderte Kindertagespflege in Anspruch nehmen und der beantragende Elternteil höchstens eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausübt. Die Bezugszeiträume variieren zwischen 5 und 12 Monaten in Abhängigkeit vom Alter

des Kindes, einer evtl. zuvor schon erfolgten Inanspruchnahme einer geförderten Kinderbetreuung und berücksichtigen, ob es sich um das erste, zweite oder weitere Kind handelt. Das Landeserziehungsgeld beträgt aktuell monatlich 150 € für das erste, 200 € für das zweite und 300 € ab dem dritten Kind. Die Leistung ist einkommensabhängig und verringert sich ab einem Jahreseinkommen von 14 100 € für Alleinerziehende und 17 100 € für Paare (zuzüglich 3 140 € für jedes weitere Kind) sukzessive. Für Geburten ab 1. Januar 2015 wird die Leistung ab dem dritten Kind einkommensunabhängig gewährt. Landeser-

ziehungsgeld steht den Eltern zusätzlich zur Verfügung, es darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Leistungsfälle und Ausgaben sind rückläufig

Im Jahr 2016 wurde an 10 150 Personen in Sachsen Landeserziehungsgeld ausgezahlt, 604 von ihnen waren Männer. Im sächsischen Staatshaushalt wurden dafür 10,4 Millionen € verbucht. 2010 wurden noch 20,5 Millionen € für 18 319 Leistungsfälle (darunter 853 Männer) ausgegeben. Der Anteil der Männer an den Landeserziehungsgeldbeziehern pro Berichtsjahr stieg tendenziell leicht an – von 4,7 Prozent 2010 auf 5,0 Prozent 2016.

Entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten war die Bezugsdauer für Kinder im 3. Lebensjahr deutlich höher als im 2. Die **durchschnittlich bewilligte Bezugsdauer** lag im Berichtsjahr 2016 für Kinder im 3. Le-

bensjahr als drittes oder weiteres Kind mit 11,6 Monaten nahe an der maximalen Bezugszeit von 12 Monaten. Für das zweite Kind wurden durchschnittlich 8,6 und für das erste Kind 8,0 Monate bewilligt. **Für Kinder im 2. Lebensjahr** lag sie bei 4,6 Monaten (erstes Kind) bis 6,5 Monaten (drittes bzw. weiteres Kind).

Für 2014 geborene Kinder können nach Ablauf der Antragsfrist und letztmöglichen Bewilligungen am Jahresende 2017 abschließende Angaben zur Inanspruchnahme von Landeserziehungsgeld gemacht werden: In Sachsen haben 24,0 Prozent der 2014 geborenen Kinder Landeserziehungsgeld in Anspruch genommen, die durchschnittliche Bezugsdauer betrug 5,9 Monate. Beim Geburtsjahrgang 2010 war für 32,8 Prozent der Lebendgeborenen Landeserziehungsgeld mit einer durchschnittlichen Dauer von 6,1 Monaten bewilligt worden. [9]

Ausbildungsförderung

BAföG erhöht Chancengleichheit

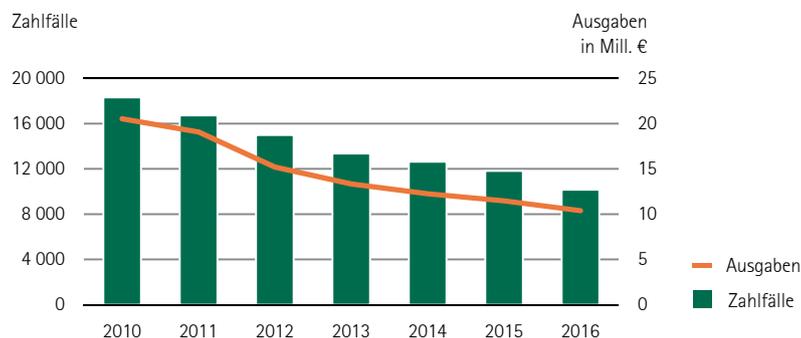
Das **Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)** ermöglicht jungen Menschen, insbesondere aus einkommensschwachen Haushalten, unter anderem den Zugang zu weiterführenden Schulen bzw. zu einem Hochschulstudium und trägt damit vor allem zur beruflichen Chancengleichheit bei.

Die Förderung nach dem BAföG ist eine Sozialleistung, die seit 2015 allein vom Bund finanziert wird, sie war zuvor zu 35 Prozent länderfinanziert. Personen, die einen Anspruch auf Leistungen des BAföG haben, besitzen keinen weiteren Anspruch auf ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Arbeitslosengeld II). BAföG-Leistungen werden gewährt, wenn die Ausbildung förderungsfähig ist und eigene finanzielle Mittel sowie die des Ehegatten und der Eltern nicht ausreichen, um den Ausbildungsbedarf zu decken. Weitere Voraussetzungen sind die persönliche Eignung in Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels sowie der Ausbildungsbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres (bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres). Für Schüler wird die Förderung vollständig als Zuschuss, für Studenten in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt.

Zahl der BAföG-Empfänger sinkt seit 2005

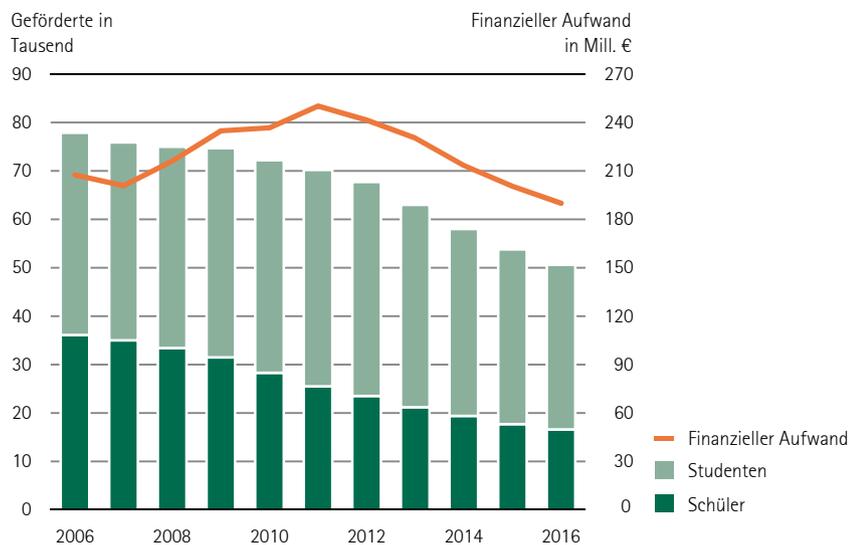
50 645 Schüler und Studenten erhielten 2016 in Sachsen BAföG-Leistungen. Das waren insgesamt 3 148 Empfänger bzw. 5,9 Prozent weniger als im Vorjahr. Im Jahr 2005, dem Jahr

Abb. 15 Landeserziehungsgeld in Sachsen – Zahlfälle und Ausgaben im Staatshaushalt



Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen

Abb. 16 BAföG – Geförderte und finanzieller Aufwand in Sachsen



mit der höchsten Gefördertenanzahl, gab es 79 810 BAföG-Empfänger. Ihre Anzahl ging bis 2016 um mehr als ein Drittel zurück, beim Schüler-BAföG um 54,3 Prozent (19 709 Personen) und für Studierende um 21,7 Prozent (9 456 Personen). Diese Entwicklung ist auch im Zusammenhang mit stark rückgängigen Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen zu sehen (- 58,4 Prozent von Schuljahr 2005/2006 bis Schuljahr 2015/2016).

2016 wurden in Sachsen für die Ausbildungsförderung insgesamt 190 Millionen € aufgewendet. Gegenüber 2015 fielen die Aufwendungen um 10,6 Millionen € bzw. 5,3 Prozent. Mehr als zwei Drittel (67,4 Prozent) der finanziellen Mittel wurden als Zuschuss gezahlt und rund ein Drittel (32,6 Prozent) in Form von zinslosen Darlehen bereitgestellt. 2016 betrug der durchschnittliche monatliche Förderbetrag pro

Kopf 472 €, 2010 waren es 416 € und 2005 nur 330 €. Im Durchschnitt erhielt 2016 ein Schüler im Freistaat monatlich 458 € und ein Studierender 479 € BAföG.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB fördert Mobilität bei Berufsausbildung

BAB wird von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt, um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Leistungen werden auch für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses gewährt. Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Wohnort der Eltern zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben. Für behinderte Menschen besteht bei einer beruflichen Ausbildung auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben. [10]

Tab. 13 Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe in Sachsen

Jahr	Insgesamt ¹⁾	Darunter (nach Maßnahmentyp)			
		1. Ausbildung	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)	1. Reha-Ausbildung für Behinderte	Reha-BVB für Behinderte
2010	16 468	12 232	1 500	2 038	395
2014	8 174	6 346	833	761	129
2015	7 232	5 514	821	613	149
2016	6 647	5 028	820	539	127

1) Jahresdurchschnittsbestand; die Gesamtzahl enthält auch die hier nicht ausgewiesenen Fallzahlen einer zweiten Ausbildung oder Reha-Ausbildung, Fälle des Nachholens eines Hauptschulabschlusses, der Vermittlung von berufsbezogenen Deutschkenntnissen etc.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistik über Leistungen nach dem SGB III

Auch weniger BAB-Empfänger

2016 erhielten in Sachsen 6 647 Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe. Darunter 5 028 bzw. mehr als drei Viertel für eine Erstausbildung. Gegenüber 2010 verringerte sich die Zahl der BAB-Empfänger deutlich, damals erhielten noch 16 468 Personen diese Leistung. [11]

Besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Die Sozialhilfe nach SGB XII sichert nicht nur den Lebensunterhalt

Außer den Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII werden im Rahmen der Sozialhilfe weitere Leistungen (gemäß 5. bis 9. Kapitel SGB XII) gewährt, die der Bewältigung spezieller Notlagen dienen. Sie wurden deshalb bis 2004 unter dem Begriff **Hilfe in besonderen Lebenslagen** zusammengefasst. Diese Leistungen der Sozialhilfe weisen seit 2005 bei Empfängerzahlen und dafür getätigten Ausgaben bedeutend höhere Werte auf als die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen. Am Jahresende 2016 standen 52 835 Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel nur 35 555 Empfänger mit Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel gegenüber (jeweils ohne Mehrfachzählungen). Bei den Ausgaben war dieser Unterschied noch deutlicher: Mit 585,9 Millionen € (Nettoaussahlungen, s. Glossar) wurde 2016 deutlich mehr für Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ausgegeben als für die Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII: insgesamt 195,9 Millionen €, davon 153,4 Millionen € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und 42,5 Millionen € für Hilfe zum Lebensunterhalt (s. auch Abb. 17).

Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden oft parallel zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 3. oder 4. Kapitel gewährt und beinhalten folgende Leistungen:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (8. Kapitel)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (9. Kapitel)

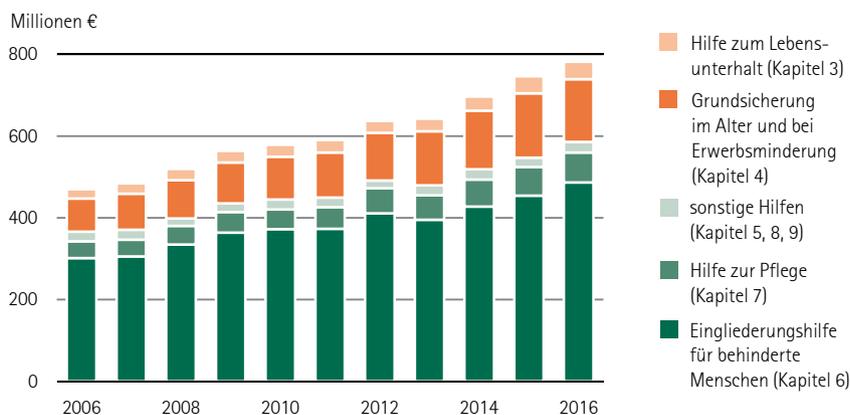
2016 waren in Sachsen im Laufe des Jahres insgesamt 69 378 Personen auf Leistungen der Sozialämter in entsprechenden Lebenssituationen angewiesen (inkl. Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung; siehe folgende Seite). Von 68 717 Personen wurden sie im Laufe des Jahres nachweisbar in Anspruch genommen. In 44 457 Fällen davon wurden die Leistungen in Einrichtungen (Pflegeeinrich-

tungen, Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen) erbracht.

Hilfe zur Pflege geht wieder leicht zurück

Innerhalb der Hilfen in besonderen Lebenslagen war die **Hilfe zur Pflege** bis zur Einführung der Pflegeversicherung am stärksten vertreten. Seitdem wird Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nur noch einkommensschwachen, pflegebedürftigen Personen gewährt, wenn keine Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden oder diese nicht ausreichen. Mit Einführung der Leistungen für häusliche Pflege ab April 1995 und für stationäre Pflege ab Juli 1996 waren die Empfängerzahlen von zuvor über 40 000 auf 12 588 im Jahr 1997 zurückgegangen. Im Jahr 2001 wurden mit 9 027 die wenigsten von Hilfe zur Pflege betroffenen Personen gezählt. In den Jahren danach stieg die Zahl wieder an. 2014 erhielten 17 243 Personen Hilfe zur Pflege. Mit Einführung des PSG I

Abb. 17 Auszahlungen (netto)¹⁾ für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Sachsen nach Hilfearten



1) Auszahlungen der Sozialhilfeträger abzüglich der im jeweiligen Berichtsjahr getätigten Einzahlungen

(Pflegestärkungsgesetz I; s. Glossar) 2015 erfolgte bereits ein Rückgang der Fallzahlen, so dass 2015 noch 17 130 Personen und 2016 nur noch 16 520 Personen im Rahmen der Sozialhilfe Pflegeleistungen gewährt werden mussten. Es ist zu erwarten, dass mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II ab 2017 die Empfängerzahlen zumindest vorübergehend deutlich sinken.

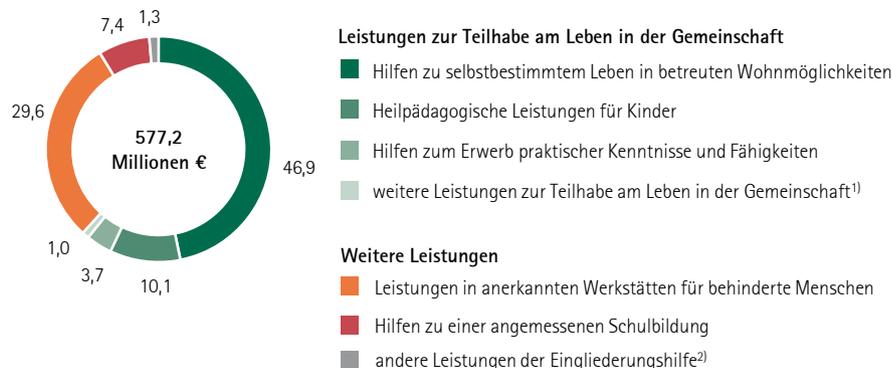
2016 wurden von den sächsischen Sozialhilfeträgern netto (nach Abzug leistungsbezogener Einzahlungen) 73,2 Millionen € für Hilfe zur Pflege ausgegeben, 18 € pro Einwohner Sachsens. Das waren 9,4 Prozent der Nettoauszahlungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und 12,5 Prozent der Nettoauszahlungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. 60,6 Prozent dieser Ausgaben (44,3 Millionen €) wurden in Einrichtungen getätigt.

Bedeutung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ständig gewachsen

2016 wurde 47 663 Personen in Sachsen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe zuteil. Diese Zahl war mehr als doppelt so hoch wie 1995. Die Empfängerzahlen der Eingliederungshilfe überschritten 1997 erstmals die der Hilfe zur Pflege. Sie waren um die Jahrtausendwende fast viermal so hoch und betragen seit 2004 knapp das Dreifache der Hilfe zur Pflege.

Für 31 679 Betroffene wurde 2016 Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt. Dabei waren die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (17 773) und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder (11 452) am stärksten vertreten. 15 937 Empfänger von Eingliederungshilfe erhielten Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. 5 309 Kinder und Jugendliche

Abb. 18 Auszahlungen (brutto) für Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in Sachsen 2016 in Prozent



1) Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Hilfsmittel, Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt

2) Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

wurden beim Erlangen einer angemessenen Schulbildung unterstützt. Ein Teil der Leistungsempfänger nahm mehrere Hilfen in Anspruch, so z. B. Leistungen in Werkstätten und zum Wohnen.

Für Eingliederungshilfe wurden 2016 nach Abzug der Einnahmen 486,7 Millionen € ausgegeben, 119 € je Einwohner Sachsens. Diese Hilfe war mit einem Anteil von 62,2 Prozent an den SGB XII-Ausgaben insgesamt und von 83,1 Prozent an den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII der weitaus größte Posten unter den Nettoauszahlungsbeträgen der Sozialhilfeträger Sachsens. Ein Großteil dieses Betrags (422,5 Millionen €) fiel in Einrichtungen an, vor allem in betreuten Wohnmöglichkeiten und Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Grafik zu den Auszahlungen für die Eingliederungshilfe zeigt, welche Leistungen dabei besonders ins Gewicht fielen. Sie werden allerdings als Bruttoausgaben dargestellt, da

die Einnahmen (Einzahlungen) nicht nach den einzelnen Leistungsarten vorliegen.

Hilfen zur Gesundheit weitestgehend durch Krankenkassenmitgliedschaft ersetzt

Den Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII werden seit 2005 außer der Hilfe bei Krankheit, der Hilfe zur Familienplanung und bei Sterilisation auch die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft zugeordnet. Dabei wurden Mitte 2004 die originären Hilfen durch die Sozialämter (Abrechnung auf Behandlungsschein) für nicht anderweitig krankenversicherte Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug weitestgehend durch die **Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)** ersetzt (Scheinversicherung in einer Krankenkasse; s. auch Glossar). Die hier Anspruchsberechtigten werden zwar erfasst, aber sie **zählen nicht als Leis-**

tungsempfänger, da nicht nachvollzogen werden kann, ob, wann und wo eine medizinische Leistung in Anspruch genommen wird. Seit April 2007 werden Leistungsberechtigte der Sozialhilfe verstärkt als „echte“ Krankenkassenmitglieder aufgenommen, die Finanzierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in diesen Fällen über die entsprechenden Hilfen zum Lebensunterhalt.

Aus diesen Gründen ging die Zahl der originären Hilfen zur Gesundheit stark zurück und betraf 2016 nur noch 251 Leistungsempfänger. Weitere 1 575 Personen, vor allem Ausländer (55,2 Prozent) und ältere Menschen besaßen eine durch das Sozialamt erteilte Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 SGB V.

Inklusive dieser Leistungen wurden 2016 in Sachsen für die Hilfen zur Gesundheit nach dem SGB XII netto 15,0 Millionen € ausbezahlt, 1,9 Prozent der Sozialhilfeausgaben, knapp 4 € je Einwohner.

Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII haben quantitativ untergeordnete Bedeutung

Nach dem 8. Kapitel werden Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere in Form von Beratungen und persönlicher Betreuung gewährt. Diese Unterstützung wurde 2016 in Sachsen in 3 286 Fällen geleistet.

Im 9. Kapitel SGB XII sind folgende Hilfen geregelt:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, wenn dies geboten ist und keiner der Haushaltangehörigen den Haushalt führen kann (6 Fälle)
- Altenhilfe zur Minderung von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen (8 Fälle)

Tab. 14 Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII in Sachsen¹⁾
2016 nach Hilfearten und dem Wohnort

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ins- gesamt ²⁾	Hilfen zur Gesundheit		Eingliederungs- hilfe für behinderte Menschen	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierig- keiten	Hilfe in anderen Lebens- lagen
		unmittel- bar vom Sozial- amt erbracht	Anspruchs- berechtigung auf Kranken- behand- lung ³⁾				
Chemnitz, Stadt	4 582	12	261	3 068	1 160	228	275
Erzgebirgskreis	5 468	10	31	4 154	1 149	131	104
Mittelsachsen	4 146	22	38	3 308	769	26	94
Vogtlandkreis	4 352	14	37	2 567	946	912	68
Zwickau	5 316	7	40	3 794	1 299	183	149
Dresden, Stadt	7 604	101	382	4 400	1 976	973	259
Bautzen	4 902	14	66	3 827	978	47	92
Görlitz	5 445	6	62	3 869	1 416	72	163
Meißen	4 660	6	36	4 073	533	6	64
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	3 415	5	42	2 515	834	3	85
Leipzig, Stadt	10 200	42	516	5 812	3 481	621	537
Leipzig	3 427	11	30	2 617	706	6	137
Nordsachsen	3 376	1	7	2 583	694	21	109
Sachsen¹⁾	68 717	251	1 575	47 663	16 520	3 286	2 311
Kreisfreie Städte	22 386	155	1 159	13 280	6 617	1 822	1 071
Landkreise	44 507	96	389	33 307	9 324	1 407	1 065

1) nur Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, in Sachsensumme auch mit Wohnsitz außerhalb Sachsens

2) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Hilfeart gezählt, im Insgesamt ist eine Mehrfachzählung insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar war

3) nach § 264 Abs. 2 SGB V; sind in der Gesamtempfängerzahl nur enthalten, wenn weitere Leistungen bezogen wurden (s. Text)

■ Blindenhilfe für Mehraufwendungen durch Blindheit, die nicht durch Leistungen anderer Rechtsvorschriften abgedeckt sind (830 Fälle)

■ Hilfe in sonstigen Lebenslagen, die eine öffentliche Hilfeleistung rechtfertigen (69 Fälle)

■ Übernahme von Bestattungskosten (1 399 Fälle; hierbei ist zu beachten, dass

diese Leistung pro Bestattungsfall von mehreren „zur Bestattung Verpflichteten“ beantragt werden kann).

Insgesamt wurden für die Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII in Sachsen 11,0 Millionen € ausgegeben, knapp 3 € je Einwohner.

Glossar

Zitierte Gesetze

Sozialgesetzbuch

Ein Großteil der sozialen Leistungen in Deutschland ist in den einzelnen Teilen (Büchern) des Sozialgesetzbuches geregelt. Weitere Gesetze im sozialen Bereich gelten bis zu ihrer Einordnung in das SGB schon jetzt gemäß § 68 SGB I als dessen besondere Teile. Die Sozialgesetzbücher sind formell wie am folgenden Beispiel dargestellt zu zitieren:

SGB XII: Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe.

Zur Vereinfachung wird hier im Text das entsprechende Kürzel (gegebenenfalls unter Ergänzung des den Inhalt angegebenden Namens) verwendet.

Folgende Bücher des Sozialgesetzbuches werden im Text verwendet:

- SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe
- SGB XI: Soziale Pflegeversicherung
- SGB XII: Sozialhilfe

Weitere in dieser Veröffentlichung zitierte Gesetze werden im Folgenden kurz erläutert:

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Das Bundessozialhilfegesetz regelte von 1962 bis 2004 Art und Umfang der Sozialhilfe für bedürftige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Das BSHG ist ab 1. Januar 2005 vom SGB XII abgelöst worden. Das BSHG un-

terscheidet zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt (laufende Hilfe sowie einmalige Beihilfen bei wirtschaftlichen Notlagen) und weiteren Hilfen (in besonderen Lebenslagen).

Grundsicherungsgesetz (GSiG)

Das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz – GSiG)“ wurde zum 1. Januar 2003 eingeführt und ab 1. Januar 2005 als viertes Kapitel ins SGB XII integriert.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG trat am 1. November 1993 in Kraft. Damit wurde für Asylbewerber und deren Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder) bzw. Ausländer mit einer Duldung oder vollziehbaren Ausreiseverpflichtung eine von der Sozialhilfe abgegrenzte, vereinfachte Leistung geschaffen. Das AsylbLG regelt sowohl Hilfen zum Lebensunterhalt, als auch Leistungen in besonderen Lebenssituationen wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, die Deckung von Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Personen und die Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten. Nach § 2 AsylbLG können in besonderen Fällen (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach einem 15-monatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet) Leistungen entsprechend SGB XII gewährt werden.

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Das „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)“ trat 1950 zur staatlichen Versorgung von Kriegsoptionen in Folge des Zweiten Weltkrieges in Kraft. Folgende Nebengesetze erklären das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar und erweitern damit seinen Wirkungsbereich auf weitere Personen mit einem sozialen Entschädigungsrecht:

- Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG)
- Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)
- Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG)

- I Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG)

Pflegestärkungsgesetze I bis III

Angesichts des demografischen Wandels gilt die Pflegeversicherung als unverzichtbares Element der sozialen Sicherung. Sie wurde 1995 als 5. Säule der Sozialversicherung (nach Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) eingeführt. Eine Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen Erfordernisse erfolgte durch Verabschiedung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) I bis III.

Das **Pflegestärkungsgesetz I** wurde zum 1. Januar 2015 eingeführt und hat die Aufgabe, die Pflege weiter zu entwickeln und die Unterstützung für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte zu verbessern.

Mit Einführung des **Pflegestärkungsgesetzes II** am 1. Januar 2016 wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu gefasst. Es wurde ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt und statt der bisherigen drei Pflegestufen erfolgt ab 2017 die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach fünf Pflegegraden. Beurteilt wird dabei der Grad der Selbstständigkeit im Alltag. Dadurch können sowohl körperliche als auch geistige Einschränkungen erfasst werden und finden bei der Einstufung gleichermaßen Berücksichtigung.

Das **Pflegestärkungsgesetz III** trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Es fokussiert auf die Stärkung der Pflegeberatung und den Ausbau der Zusammenarbeit der Verantwortlichen in den Kommunen.

Datengrundlagen und -quellen

Soziale Mindestsicherung und ihre Bestandteile

Die Aufgaben der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger wahrgenommen. Die Statistik über diese Leistungen liegt in Verantwortung der BA. Dem Statistischen Landesamt werden die dort erhobenen und aufbereiteten Daten zu den Leistungsempfängern zur Nutzung für eine ganzheitliche Sozialberichterstattung zur Verfügung gestellt. Die Daten zu den Ausgaben (auch der kommunalen Träger) werden seit 2010 ebenfalls durch die Statistik der BA verarbeitet und werden im Internet veröffentlicht.

Die Statistiken zu den **Empfängern und Ausgaben nach SGB XII und AsylbLG** befinden sich in der Zuständigkeit der amtlichen Statistik. Damit liegen dem Statistischen Landesamt hier eigene Daten vor, die i. d. R. bei den entsprechenden Trägern dieser Leistungen erhoben werden. Seit 2015 wird die **Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** jedoch zentral im Statistischen Bundesamt als Quartalerhebung mit Monatsergebnissen durchgeführt. Dem Statistischen Landesamt werden die Einzeldaten der Empfänger mit einem sächsischen Leistungsträger zur Verfügung gestellt (bei Auswertungen nach Wohnortprinzip fehlen hier die Empfänger mit einem nichtsächsischen Sozialhilfeträger).

Weitere staatliche Sozialleistungen

Hier werden sehr unterschiedliche Datenquellen genutzt, nur ein Teil der verwendeten Daten werden als **Bundesstatistiken** durch die

amtliche Statistik erhoben:

Neben der hier behandelten SGB XII-Statistik (**Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII**) wird auch die **Wohngeldstatistik** im Statistischen Landesamt durchgeführt.

Zu Empfängern und Leistungen der **Kriegsopferfürsorge** werden im Zweijahresturnus vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV), dem derzeitigen Datenhalter, Daten in Form von Summensätzen an das Statistische Landesamt Sachsen geliefert. Diese enthalten keine persönlichen und keine Regionalangaben. Seit 2015 fehlen die Angaben zum Soldatenversorgungsgesetz.

Die **BAföG-Statistik** sowie die **Elterngeldstatistik** werden zentral im Statistischen Bundesamt erhoben. Dem Statistischen Landesamt werden Summendatensätze bzw. fertige Tabellen übermittelt.

Ein Teil der Daten, zu denen keine Bundesstatistik durchgeführt wird, wird dem Statistischen Landesamt regelmäßig von den jeweiligen Datenhaltern zur Verfügung gestellt (Kriegsopferversorgung), andere wurde speziell für diese Veröffentlichung angefordert (Landeserziehungsgeld, Kinderzuschuss). Aussagen zu Kindergeld und Unterhaltsvorschuss wurden aus allgemein zugänglichen Veröffentlichungen entnommen (s. Quellen- und Literaturverzeichnis).

Begriffserläuterungen

Regelleistungsberechtigte

Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf eine Gesamtregelleistung in Form von **Arbeitslosengeld II** (für erwerbsfähige Leistungsberechtigte) oder **Sozialgeld** (für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Die Gesamtregelleistung umfasst außer dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebens-

unterhalten und damit verbundenen Mehrbedarfen (z. B. für werdende Mütter oder Alleinerziehende oder auch für krankheitsbedingte kostenaufwändigere Ernährung) auch die Kosten der Unterkunft.

Bedarfsgemeinschaft

Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II ist die sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören nur die Personen eines Haushalts, deren Einkommen und Vermögen für die Befriedigung des Bedarfs auch der anderen zum Einsatz kommt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des **SGB II** gehören:

- mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
- dessen nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte, Lebenspartner oder eine weitere gemäß § 7 SGB II als Partner definierte Person
- dessen dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können
- bei einem unverheirateten erwerbsfähigen Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dessen im Haushalt lebende Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Hierzu zählen sowohl leistungsberechtigte als auch nicht leistungsberechtigte Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft leben. Die leistungsberechtigten Personen werden danach unterschieden, ob sie sogenannte Regelleistungen oder ausschließlich Leistungen

nach Sondertatbeständen erhalten. Letztere sind u. a. einmalige Leistungen in besonderen Situationen (z. B. Schwangerschaft, Geburt, Wohnungserstausstattung), Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit. Nicht Leistungsberechtigte sind Personen mit einem Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch. Ein Ausschlussgrund ist z. B. der Bezug von Altersrente bzw. von ähnlichen Leistungen öffentlich rechtlicher Art. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige unverheiratete Kinder, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, deshalb keine Leistungen beziehen und rein rechtlich nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Regelaltersgrenze/Gesetzliches Rentenalter

Im SGB II und SGB XII sind Altersgrenzen definiert, die das Ende bzw. den Anfang der Leistungsberechtigung für diese Leistungen definieren. Diese stehen im Zusammenhang mit der **Regelaltersgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung**. Diese wird für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Sie lag für vor dem 1. Januar 1947 Geborene (dementsprechend bis 2011) bei 65 Jahren. In Verbindung mit dieser Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre verschiebt sich die Regelaltersgrenze seit 2012 vorerst jährlich um einen Monat (Dezember 2016: 65 Jahre und 5 Monate).

Für die **Quotenberechnung** mit der jeweils leistungsberechtigten Bevölkerung der o. g. Sozialleistung gilt deshalb: Beim SGB II werden 2016 zu den unter 65-Jährigen noch 5/12 der Bevölkerung im 66. Lebensjahr hinzugezählt, bei der Grundsicherung wegen Alters

zieht man diesen Anteil von der ab 65-jährigen Bevölkerung ab.

Regelleistungen nach AsylbLG

Nur die sogenannten Regelleistungen dienen dem Lebensunterhalt. Sie werden gemäß § 3 AsylbLG als Grundleistungen oder gemäß § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII gezahlt. Grundleistungen werden vorwiegend als Sachleistungen gewährt.

Reine Ausgaben/Nettoausgaben/Nettoauszahlungen

Hierbei handelt es sich um eine rein rechnerisch ermittelte Größe als Differenz der vom jeweiligen Sozialleistungsträger getätigten Auszahlungen abzüglich der in diesem Bereich getätigten Einzahlungen. Einzahlungen sind vor allem Leistungen Dritter (meist die eines anderen Sozialleistungsträgers), für die der Leistungsträger in Vorleistung gegangen ist, aber auch Rückzahlungen von Darlehen oder von zu Unrecht erbrachten Leistungen. Da Einzahlungen nicht detailliert nach den einzelnen Leistungsarten verbucht werden, können bereinigte Ausgaben oft nicht für alle Ausgabenpositionen ausgewiesen werden.

Passive/Aktive Leistungen im SGB II

Passive Leistungen im SGB II sind alle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die im Abschnitt 2 Kapitel 3 SGB II geregelt sind, wie z. B. Regel- und Mehrbedarfe für den Lebensunterhalt sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung, abweichend zu erbringende Leistungen in Sondersituationen und Zuschüsse zu Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zählen ebenfalls zu den passiven Leistungen, werden aber in den Statistiken

der BA aufgrund von Datenqualitätsdefiziten derzeit nur nachrichtlich für die einzelnen Jobcenter ausgewiesen.

Die Kosten für Eingliederungsleistungen als Ausgaben für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden dagegen als **aktive Leistungen** bezeichnet.

Personengemeinschaft

Auch zur Berechnung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen des **SGB XII** erfolgt eine gemeinsame Bedarfsberechnung, bei der das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner zu berücksichtigen ist. Zur Personengemeinschaft gehören außerdem die im Haushalt der Eltern lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Nicht dazugehörig und im Bedarfsfall eine eigene Personengemeinschaften bildend sind dagegen bei ihren Eltern lebende minderjährige Kinder, die verheiratet sind, schwanger sind oder eigene Kinder betreuen sowie volljährige Kinder und andere Verwandte.

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag wird seit Jahresbeginn 2005 bei Bedürftigkeit für Kinder bis unter 25 Jahren, für die Kindergeld bezogen wird, ergänzend zu diesem zeitlich unbegrenzt in Höhe von maximal 170 € je Monat und Kind gewährt. Voraussetzung ist seit 1. Oktober 2008 ein Mindesteinkommen der Eltern von 900 € brutto (Elternpaare) bzw. 600 € brutto (Alleinerziehende). Gleichzeitig wurde die Anrechnung von Erwerbseinkommen von 70 auf 50 Prozent gesenkt. Bedürftigkeit liegt vor, wenn eine Höchsteinkommengrenze, die für jede Familie individuell berechnet wird, nicht überschritten

wird. Diese setzt sich zusammen aus dem Gesamtbedarf der Eltern (Regelbedarf der Eltern nach SGB II für Nahrung, Kleidung, laufende Haushaltsführung und anderes sowie anteilige konkrete Wohnkosten) sowie dem Gesamtkindergeldzuschlag.

Kinderzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Hilfebedürftigkeit dadurch nicht vermieden werden kann, d. h. zusammen mit weiteren vorrangigen Leistungen (Wohngeld) kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt wird.

Elterngeld/Elterngeld Plus/Partnerschaftsbonus

Anspruch auf **Elterngeld** haben seit dem 1. Januar 2007 alle Mütter und Väter, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und mit ihrem Kind in einem Haushalt leben. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent vom monatlichen Durchschnittsnettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes, maximal jedoch 1 800 €. Bei einem Nettoeinkommen über 1 200 € kann die Ersatzrate auf 65 Prozent sinken, bei einem unter 1 000 € kann sie durch einen Geringverdienstzuschlag auf bis zu 100 Prozent des wegfallenden Einkommens erhöht werden. Ein Mindestbetrag von 300 € wird auch gezahlt, wenn vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielt wurde.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil diese Leistung für mindestens 2 Monate und höchstens 12 Monate beziehen kann. Alleinerziehende können grundsätzlich bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Paare können die vollen 14 Monate nur durch Inanspruchnahme von „Partnermonaten“ ausschöpfen. Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist, dass in dieser Zeit Erwerbseinkommen wegfällt. Vater und Mut-

ter können das Elterngeld abwechselnd oder gleichzeitig in Anspruch nehmen.

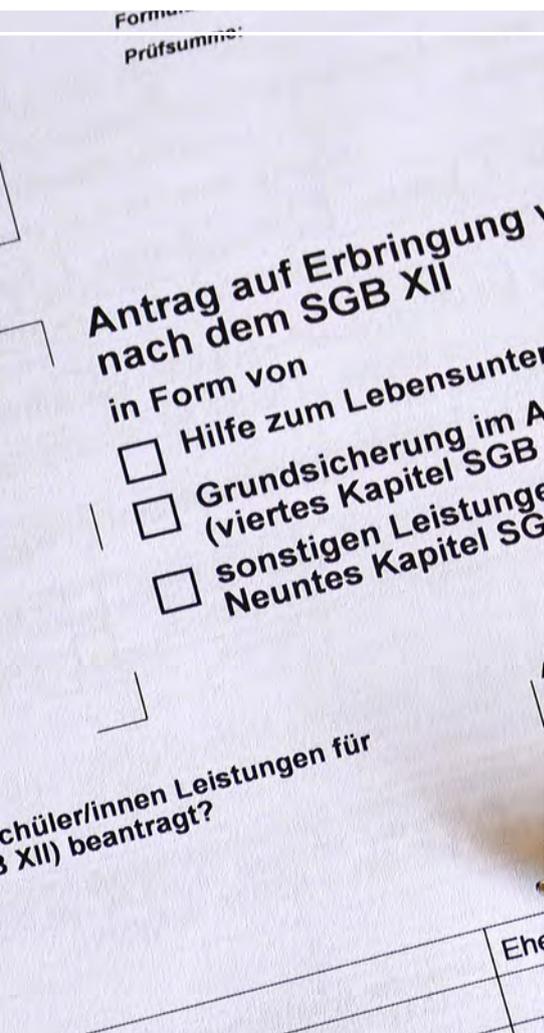
In Verbindung mit Teilzeitarbeit können Eltern mit ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kindern anstelle oder in Kombination mit **Basiselterngeld** (entspricht dem früheren „Elterngeld“) das neue **Elterngeld Plus** in Anspruch nehmen. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden dabei zwei Elterngeld Plus-Monate. Der monatliche Auszahlungsbetrag beträgt entsprechend auch maximal die Hälfte des Betrages, der bei vollem Wegfall des Einkommens gezahlt würde. Wenn beide Elternteile gleichzeitig für vier Monate jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, können sie noch weitere vier Monaten Elterngeld Plus als **Partnerschaftsbonus** nutzen.

Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V

Für Hilfebedürftige im laufenden Leistungsbezug des SGB XII und Krankenhilfeberechtigte im SGB VIII ohne Krankenversicherung sowie für Empfänger nach § 2 AsylbLG besteht seit Mitte 2004 eine Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V. Diese basiert auf Anmeldung bei einer Krankenkasse aufgrund einer entsprechenden Leistungsbescheinigung. Allerdings werden keine Mitgliedsbeiträge bezahlt (Scheinversicherung, -mitgliedschaft), sondern die erbrachten medizinischen Leistungen werden durch die Krankenkassen abgerechnet. Die erheblich verzögerte Abrechnung macht die Zuordnung der konkreten Leistungen zu den einzelnen Hilfeempfängern äußerst kompliziert, so dass in diesen Fällen seit 2005 im SGB XII nur die **Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung** statistisch erfasst wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] Bundeszentralamt für Steuern: Kurzmerkblatt zum Kindergeld 2018.
- [2] Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kinderzuschlag, Ausgabe März 2018.
- [3] Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Direktion, Kindergeld / Kinderzuschlag Jahreszahlen (von 2007 bis 2016).
- [4] BMFSFJ: Hintergrundmeldung zum Unterhaltsvorschuss,
URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558?view=DEFAULT>
[Abruf am 14.05.2018].
- [5] Statistisches Bundesamt: Statistik zum Elterngeld, Leistungsbezüge 2016, Wiesbaden 27.06.2017.
- [6] Statistisches Bundesamt: Elterngeld für im Jahr 2014 geborene Kinder, Wiesbaden 21.06.2016.
- [7] Statistisches Bundesamt: Elterngeld für Geburten 2014 nach Kreisen, Wiesbaden 2016.
- [8] Flyer: Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen, Stand Juli 2016, URL: <https://www.familie.sachsen.de/22727.html> [Abruf am 14.05.2018].
- [9] Kommunaler Sozialverband Sachsen
- [10] Flyer: Informationen für Jugendliche, Berufsausbildungsbeihilfe. Die finanziellen Hilfen der Agentur für Arbeit, März 2017,
URL: <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab> [Abruf am 14.05.2018].
- [11] Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld (Monats- und Jahreszahlen) Land Sachsen, November 2017.



Alle Statistischen Berichte zum Thema können Sie kostenfrei herunterladen unter www.statistik.sachsen.de

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Druck
Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste

Redaktionsschluss
Mai 2018

Preis/Bezug
Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1245
Telefax +49 3578 33-55 1499
E-Mail vertrieb@statistik.sachsen.de
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
unregelmäßig

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2018
Vervielfältigung und Verbreitung auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Foto
Julia Okon

Für Smartphones: Bildcode scannen und Sie finden weitere interessante statistische Ergebnisse und Informationen zum Thema.

